

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE UND ZUR LEHRE  
DER NORDAFRIKANISCHEN KIRCHE AUS DEN  
BRIEFEN DES HL. CYPRIAN

---

Menden

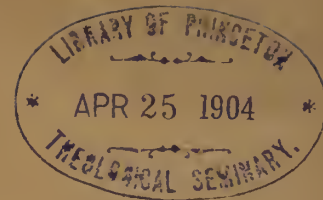
BR  
1365  
.M4  
1878

BR 1365 .M4 1878

Menden, Theodor.

Beiträge zur Geschichte und  
zur Lehre der

BW 371  
453



# Programm

des

## Königl. Gymnasiums zu Münstereifel

über das Schuljahr von Ostern 1877 bis Ostern 1878.

---

Herausgegeben von dem Director der Anstalt

**Prof. Dr. Renvers.**

### Inhalt:

1. Beiträge zur Geschichte und zur Lehre der nordafrikanischen Kirche aus den Briefen des hl. Cyprian. Von Religionslehrer Dr. Menden.
2. Schulnachrichten.

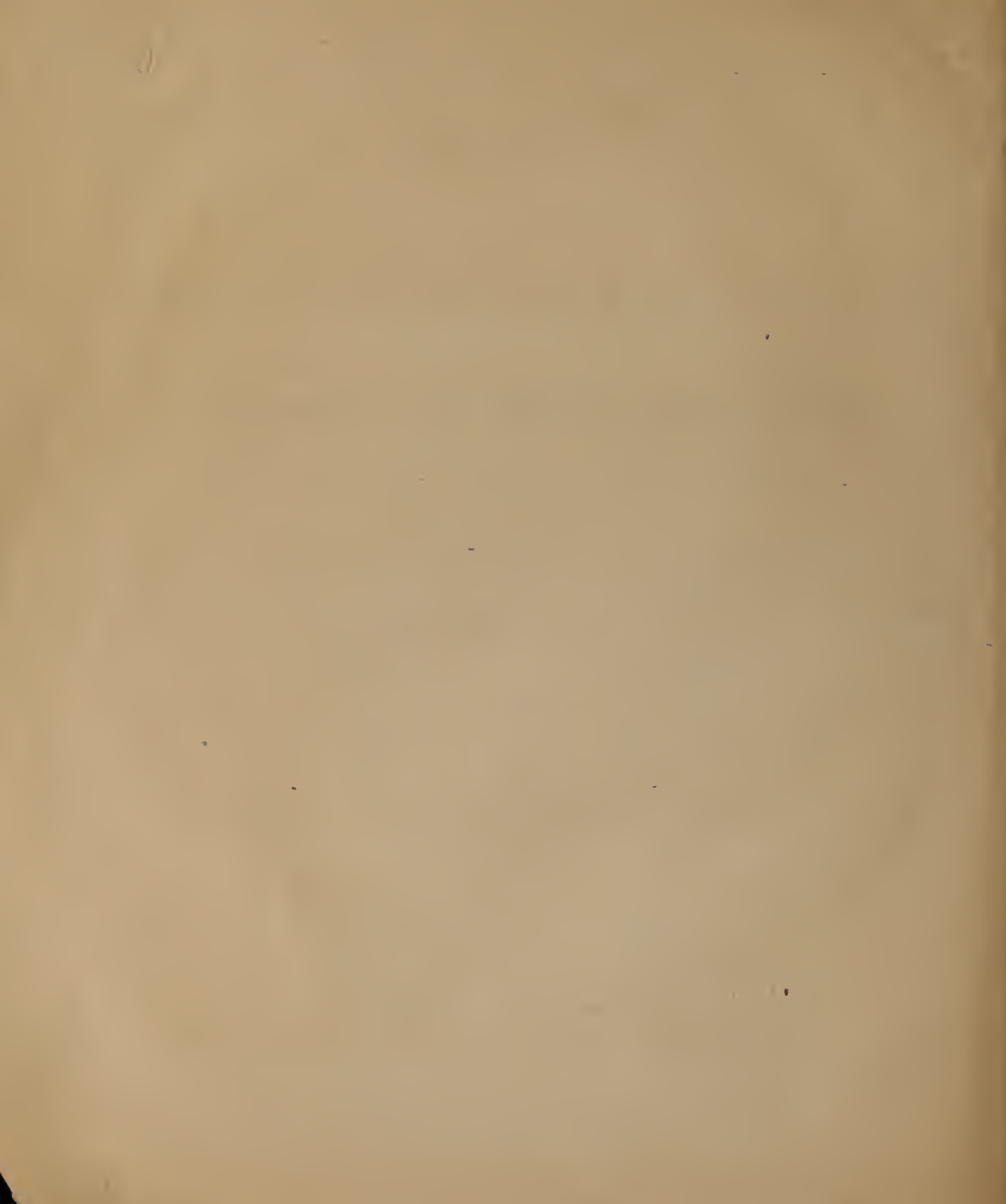
---

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1878.

1878. Progr. Nr. 374.



## Beiträge zur Geschichte und zur Lehre der nordafrikanischen Kirche aus den Briefen des hl. Cyprian.

Nachstehende Blätter sollen als Beilage zum Schulprogramm aus den Briefen des hl. Cyprian einige Beiträge zur Geschichte des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Disciplin sowie zur Darstellung der Lehranschauungen in der nordafrikanischen Kirchenprovinz während des dritten christlichen Jahrhunderts bringen. Den Verfasser hat zu dieser Arbeit das lebhafteste Interesse bewogen, welches ihn bei der Lectüre dieser Briefe wegen der darin enthaltenen wichtigen Aufschlüsse über Leben und Lehre in der ursprünglichen Kirche fesselte. Wenn die folgenden skizzenhaften Aufzeichnungen zur näheren Erläuterung gewisser Punkte in der Geschichte und der Lehre der christlichen Kirche im Alterthum etwas beitragen und dem einen oder anderen Leser dieser Abhandlung Interesse für die Lectüre der genannten Briefe einflößen, so ist der Zweck dieser Veröffentlichung erreicht.

Gewiss kann die Wahrheit des Satzes nicht bestritten werden, dass wir den Charakter, den Geist und die Denkungsart eines Mannes vorzüglich aus seinen Briefen kennen lernen. Wir sehen oft, dass Männer von einflussreicher öffentlicher Stellung oder von hohem wissenschaftlichem Rufe nach ihren später veröffentlichten Briefen sehr zu ihren Ungunsten anders erscheinen. Die Briefe Cyprian's stellen seine edle, von allem Egoismus ferne Denkungsart, seine opferfrendige Liebe und seine stete Sorge für die Reinerhaltung der christlichen Lehre und Disciplin ins hellste Licht. Die für unsern Zweck unumgänglich nothwendigen biographischen Angaben über Cyprian mögen hier in aller Kürze vorausgeschickt werden.

Thascius Caecilus Cyprianus war einem angesehenen, mit irdischen Gütern reich gesegneten Geschlechte Karthago's<sup>1)</sup> entsprossen. Er hatte sich mit Vorliebe und Eifer den

---

1) Man hat geschwankt, ob Karthago sein Geburtsort ist; die meisten Angaben des Alterthums sowie sonstige Gründe sprechen entschieden dafür; cfr. Tillemont. Mémoires. Bruxelles 1706. Tom. IV pag. 77. Rettberg. Thascius Caecilus Cyprianus, Bischof von Karthago, dargestellt nach seinem Leben und Wirken. Göttingen 1831. pag. 23. Cyprian deutet selbst auf Karthago als seinen Geburtsort hin, wo er von seiner Rückkehr dorthin spricht, mit den Worten: Ubi enim mihi aut melius possit esse aut laetius, quam illic ubi me Deus et credere voluit et crescere? Ep. 7. Gregor v. Nazianz hebt hervor (Orat. 18), dass seine Familie durch die Senatorenwürde ausgezeichnet war; cfr. Baronius, Annal. eccles. ad an. 250. Daher war auch die Erbitterung der Heiden gegen ihn nach seiner Bekehrung zum Christenthum so gross, und forderte man ihn gleich beim Ausbruch der Verfolgung unter Decius als erstes Opfer.

klassischen Studien gewidmet und, da er sich einer ausgezeichneten Rednergabe erfreute, die Pflege der Rhetorik als seine Berufsthätigkeit gewählt. Die Vorsehung hatte in ihm edle Abkunft, hervorragende Anlagen des Geistes und nicht minder ausserordentliche Eigenschaften des Herzens vereinigt, um ihn zur Entfaltung einer einflussreichen Wirksamkeit zu befähigen. Durch die Vermittlung eines durch seine Kenntnisse und sein tugendreiches Leben angesehenen Presbyters, Namens Caecilius, nahm er um das Jahr 246 das Christenthum an und legte sich nach Hieronymus<sup>1)</sup> zum Ianke gegen seinen Freund den Namen Caecilius bei. Auf inständigen Wunsch des christlichen Volkes wurde er 248 unter die Presbyter aufgenommen und gleich nachher trotz seines Widerstrebens zum Bischof von Karthago gewählt. In schwierigen Zeiten und harten Kämpfen, veranlasst einerseits durch die Christenverfolgungen unter Decius, Gallus und Valerianus, andererseits durch eine im Innern der afrikanischen Kirche ausgebrochene Spaltung, hat er sich als Vertheidiger des christlichen Glaubens, der göttlichen Organisation der Kirche, ihrer Lehre und Disciplin in seltenem Grade ausgezeichnet. Die Spaltung war dadurch entstanden — zum Verständniss vieler aus seinen Briefen später anzuführenden Notizen ist es nothwendig, dies hervorzuheben — dass einige unzufriedene Presbyter, Novatus und der Diakon Felicissimus an der Spitze, sich gegen seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Karthago erklärt und einen Gegenbischof aufgestellt hatten; diese Partei verlangte, dass die in der Verfolgung Abgefallenen gleich ohne hinreichende Busse in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden sollten, während gleichzeitig Andere unter der Leitung des nach den harten Grundsätzen der Stoiker gebildeten ehrgeizigen Presbyters Novatian zu Rom, ins gerade Gegentheil verfallend, sie mit rigoristischer Strenge für immer aus der Kirche ausgeschlossen wissen wollten. Der entschiedenste Vorkämpfer der zwischen diesen entgegengesetzten Irrthümern in der Mitte liegenden Praxis der Kirche war Cyprian. Auch hat vielleicht keiner der Kirchenväter die Christen zur Zeit der Verfolgung so zu freimüthigem Bekenntniss des Glaubens und zur Liebe des Martyriums zu begeistern gewusst, wie er durch seine kraftvolle Rede und durch seine Briefe. So hat er endlich auch selbst 258 als erster afrikanischer Bischof in der Valerianischen Christenverfolgung die Kirche von Karthago durch seinen Martyrertod verherrlicht und sein an Verdiensten um die christliche Religion und Kirche reiches Leben durch ein ruhmvolles Ende beschlossen.

In der patristischen Literatur ist sein Name hochgeehrt; unter seinen zahlreichen Schriften, die durch ihren reichen und tiefen Inhalt sowie durch ihre klassische Sprache und anziehende Darstellung das begeisterte Lob vieler Kirchenväter gefunden haben<sup>2)</sup>, sind besonders bemerkenswerth: „De gratia Dei“, wodurch er mit den glänzendsten Worten die Gnade seiner

1) De viris illustribus cap. 67.

2) Die Worte des Lactantius verdienen hier vor allen anderen Zeugnissen angeführt zu werden: „Unus praecipuus et clarus extitit Cyprianus, qui magnam sibi gloriam ex artis oratoriae professione quaesierat, et admodum multa conscripsit in suo genere miranda. Erat enim ingenio facili, copioso, suavi et (quae sermonis maxima est virtus) aperto: ut discernere nequeas, utrumne ornatior in loquendo, an facilius in explicando, an potentior in persuadendo quisquam fuerit.“ Divin. instit. V, 1.

Bekehrung und seine dadurch erfolgte innere Umwandlung preist; „de idolorum vanitate“ und „testimonia adversus Iudaeos“, zwei apologetische Schriften zur Vertheidigung des Christenthums gegenüber dem Heidenthum und Judenthum; „de unitate ecclesiae“, worin er die göttliche Verfassung und Einheit der Kirche mit hinreissender Beredtsamkeit darstellt; „de lapsis“, eine für die kirchliche Archäologie überaus wichtige Schrift, worin er die christliche Bussdisciplin nach allen Seiten beleuchtet.

Die Cyprian'sche Briefsammlung umfasst 81 bald kürzere, bald längere Briefe, worunter mehrere vollständige Abhandlungen bilden; unter ihnen finden sich 16, welche von Anderen an ihn gerichtet sind. Bei gegenwärtiger Arbeit benutzten wir die neue vortreffliche Ausgabe von Hartel, welcher sich besonders durch die Texteskritik ein grosses Verdienst um diesen kostbaren Theil der patristischen Literatur erworben hat <sup>1)</sup>.

---

### Biographische Notizen über Cyprian aus seinen Briefen; sein Ansehen als Metropolit in Afrika.

Cyprian hatte sich 250 beim Beginn der Decischen-Verfolgung, als die Heiden im Amphitheater mit dem Rufe „Cyprian vor die Löwen!“ sein Blut forderten, aus der Stadt Karthago entfernt. Dass er sich hierbei nur von dem Gedanken hatte leiten lassen, so seiner Heerde in bedrängnisvoller Zeit sich länger zu erhalten und sie durch seine Thätigkeit im Glauben und in der christlichen Tugend noch weiter zu stärken, geht aus den 13 während dieser Zeit an den Clerus und das Volk von Karthago gerichteten Briefen auf's Klarste hervor<sup>2)</sup>. Er spricht im 11. Briefe von einer Vision, wodurch Gott ihm lange vor dem Ausbruch der Verfolgung gezeigt habe, dass die Kirche den Abfall Vieler zu beklagen haben werde. Sollte er da nicht sein eignes Verlangen nach dem Martyrium unterdrücken und die Worte Christi von der Flucht aus höheren Beweggründen<sup>3)</sup> auf sich anwenden, um seine jetzt doppelt nothwenige Wirksamkeit noch länger der Heerde widmen zu können? Da es aber an gewissen

---

1) S. Thasci Caecilii Cypriani opera omnia. Recensuit et commentario critico instruxit Guilelmus Hartel. Vindobonae 1871; im „Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum“ vol. III. pars II. Nach dieser Ausgabe sind auch alle Citate in dieser Abhandlung angeführt.

2) In einem Briefe an den römischen Clerus (Ep. 20), worin er seinen Weggang von Karthago rechtfertigt, nennt er selbst diese 13 Briefe: „Quid egerim locuntur vobis epistulae pro temporibus emissae numero tredecim, quas ad vos transmisi (abschriftlich), in quibus nec clero consilium nec confessoribus exhortatio nec extorribus quando oportuit obiurgatio (Ep. 13 n. 4, wo er sagt, dass manche Christen, durch die heidnische Obrigkeit verbannt, wieder zurückkehrten und nun als Gesetzesübertreter, nicht als Bekenner des christlichen Glaubens bestraft würden) nec universae fraternitati ad deprecandam Dei misericordiam adlocutio et persuasio nostra defuit.“

3) Matth. X, 29.

Verlächtigungen, namentlich seitens seiner Gegner nicht gefehlt hatte, so hebt er hervor, dass der Presbyter Tertullus, der bei ihm und den Gläubigen in sehr hohem Ansehen stand, ihm gleichfalls den Rath ertheilt habe, sich von Karthago fern zu halten<sup>1)</sup>. Dass er länger als ein Jahr in seine bischöfliche Stadt nicht zurückkehren konnte, gereichte ihm zu grossem Leidwesen, und nur mit Rücksicht auf den Frieden und die Ruhe der Kirche verharrete er gegen seine Neigung an dem verborgenen Orte (Ep. 7). Es blieb ihm übrigens sein Antheil an der Verfolgung nicht erspart. In seinem 66. Briefe, der eine Antwort auf ein Schreiben ist, in welchem ein Schismatiker, Namens Pupianus, dem Bischof von Karthago eine ganze Reihe von ungerechten Vorwürfen gemacht hatte, und der als ein herrliches Muster von ruhiger und würdevoller Vertheidigung<sup>2)</sup> angesehen werden kann, führt er den öffentlichen Anschlag an, wodurch er von der heidnischen Obrigkeit verbannt und seine Güter confiscirt wurden<sup>3)</sup>. In einem anderen Briefe (Ep. 80) gibt er uns beim Wiederausbruch der heftigsten Verfolgung im Jahre 258 genau den Wortlaut des Verfolgungsdictes Valerian's an den römischen Senat an, wonach die Bischöfe, Priester und Diakonen sofort zum Tode geführt, die Senatoren, die römischen Ritter und hervorragenden Männer mit dem Verluste ihrer Würde und ihrer Güter und, wenn sie noch am christlichen Glauben festhielten, mit dem Tode bestraft, die römischen Matronen nach der Confiscation ihrer Güter verbannt, die Beamten des Kaisers gefesselt und auf die kaiserlichen Landgüter geschickt werden sollten, um auf denselben als Sklaven zu arbeiten. Alle möchten sich auf den Tod vorbereiten, er selbst erwarte ihn täglich. Sein letzter Brief (81), den er unmittelbar vor seinem Martyrium geschrieben und der die letzte feierliche Willenserklärung eines sterbenden Vaters an die Seinigen enthält, ist ein glänzendes Zeugniß für die freudige Stimmung, mit der er dem Tode für Christus entgegen ging. Er möchte gern, schrieb er, in Karthago selbst sein Leben opfern, weil es sich gezieme, dass der Bischof in der Stadt, in welcher er die Kirche des Herrn leite, auch den Herrn bekenne und durch sein Bekenntniß die christliche Gemeinde verherrliche<sup>4)</sup>. Er

1) Ep. 14 n. 1: *Potius visum est adhuc interim latebram et quietem tenere respectu utilitatum aliarum quae ad pacem omnium nostrum pertinent et salutem, quarum vobis a Tertullo fratre nostro carissimo ratio reddetur: qui pro cetera cura sua quam impense divinis operibus impertit etiam huius consilii auctor fuit, ut cautus et moderatus existerem nec me in conspectum publicum et maxime eius loci (d. i. zu Karthago) ubi totiens flagitatus et quaesitus fuissem temere committerem.*

2) Die schönen Schlussworte verdienen angeführt zu werden: „*Pro animi mei pura conscientia et pro Domini et Dei mei fiducia rescripsi. habes tu litteras meas et ego tuas. in die iudicii ante tribunal Christi utrumque recitabitur.*

3) l. c. n. 4. Das Confiscationsdecret aus der Decischen Verfolgung (250) wird seinem Anfange nach von ihm selbst wörtlich angeführt: „*Si quis tenet possidet de bonis Caecilii Cypriani episcopi Christianorum*“ d. h.: Wenn Jemand im Besitze irgend welcher Güter Cyprian's ist, der muss sie abgeben und dem Fiscus ausliefern. cfr. Tillemont l. c. pag. 106.

4) In diesem Sinne schreibt er weiter dem Clerus von Karthago in demselben Briefe: *Ceterum mutilabitur honor ecclesiae nostrae tam gloriosae, si ego episcopus alterius ecclesiae praepositus accepta*



ermahnt die Christen bei seinem Tode keinen Aufruhr zu erregen und sich nicht freiwillig den Heiden zum Martyrium zu überliefern.

Für die Biographie Cyprian's sind von besonderer Wichtigkeit die zahlreichen Zeugnisse in den Briefen in Betreff seiner Sorge für die Reinerhaltung des christlichen Lebens und für die Förderung der Tugend, besonders eines festen heldenmüthigen Glaubens. Er musste sich zu dieser steten Wachsamkeit um so mehr angetrieben fühlen, damit die noch immer zahlreichen Heiden Afrika's gerade durch die in Folge der inneren Umwandlung des Menschen hervortretenden Früchte eines tadellosen und sittenreinen Lebens zur Anerkennung der Göttlichkeit des Christenthums geführt würden, nach dem wie in physischer so auch in moralisch-geistiger Beziehung geltenden Gesetze, dass man von der Wirkung auf die Ursache schliessen muss<sup>1)</sup>. Wir greifen in dieser Beziehung einige lehrreiche Fälle heraus.

Cyprian beantwortet in einem Briefe die Frage<sup>2)</sup>, ob ein Schauspieler, der, nachdem er Christ geworden, zwar selbst das heidnische Theater meide, aber doch andere in dieser Kunst unterrichte, noch weiter mit den Christen Gemeinschaft pflegen dürfe, durchaus im verneinenden Sinne, weil die Darstellung, die Kleidung und Mimik bei den damaligen Schauspielen das sittliche Gefühl sehr verletzen; die Majestät Gottes, die Zucht des Evangeliums und die Züchtigkeit der Kirche verbiete dies; man könne auch von Dem nicht sagen, dass er seine verwerfliche Kunst aufgegeben, welcher Stellvertreter an seine Stelle setze und für sich, den Einen, mehrere Nachfolger einführe<sup>3)</sup>. Auch bilde die Armuth des Mannes keine Entschuldigung; man könne ihm den nöthigen Lebensunterhalt aus kirchlichen Mitteln geben. Wenn die dortigen zum Unterhalte der Dürftigen nicht hinreichten, so könne man sich an die Kirche Karthago's wenden. Allerdings dürfe Jener nicht glauben, dass man ihn durch Geld von

apud Uticam super confessione sententia exinde martyr ad Dominum proficiscar, quandoquidem ego et pro me et pro vobis apud vos confiteri et ibi pati et exinde ad Dominum proficisci orationibus continuis deprecet et vobis omnibus exoptem et debeam.

1) cfr. Matth. VII, 16. Luc. VI, 43.

2) Die Frage war gestellt worden von einem gewissen Bischof Eucratius; zweifelsohne war dieser derselbe, der später einem Concil zu Karthago beiwohnte und unterschrieben hat: Eucratius episcopus a Thenis (die Stadt Thenä lag am äussersten Ende der Provinz Byzacium); vid. Lumper Historia de vita . . . sanctorum Patrum August. Vindelic. 1795 pars XI. pag. 261. Cyprian schreibt diese Rückkehr mancher Christen zu den lockeren Sitten der Heiden der langen Ruhe zu, welche die christliche Kirche über ein Jahrzehend genossen hatte.

3) Ep. 2 n. 1: Quod (d. i. die Zulassung eines solchen Schauspielers zur kirchlichen Gemeinschaft) puto ego nec maiestati divinae nec evangelicae disciplinae congruere, ut pudor et honor ecclesiae tam turpi et infami contagione foedetur. nam cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem . . . quanto maioris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere sed et gestu (die allerdings seltene Lesart „gestus“ scheint die richtigere zu sein) quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere. Ueber solche theatralische Aufführungen bei den Heiden durch Männer, welche die Rollen von Weibern in weiblichen Costüme's darstellten und durch Verrenkung und Entnervung den Körper verunstalteten, siehe unter A. Fleury, Hist. ecclés. I. VII, 25.

seiner sündhaften Beschäftigung loskaufen wolle<sup>1)</sup>. — Ein anderer Bischof, Namens Pomponius, gleichfalls aus der afrikanischen Provinz Byzacium, hatte Cyprian berichtet, dass in seinem Sprengel bei Jungfrauen, die sich Christus geweiht hatten, schwere Verletzung der Virginität vorgekommen sei und dass er die Schuldigen von der kirchlichen Gemeinschaft fern gehalten habe; er erbittet in dieser Angelegenheit den Rath Cyprian's. Letzterer hält mit vier gerade in Karthago anwesenden Bischöfen und den Presbytern Berathung und richtet in seinem und ihrem Namen ein ausführliches Schreiben (Ep. 4) an den Fragesteller (im J. 249). Er spendet darin diesem seinen vollen Beifall wegen der strengen Handhabung der Disciplin; er befiehlt die Anordnung einer vollgültigen und eine angemessene Zeit lang fortgesetzten Bussübung für diejenigen, welche sich schwer vergangen; dann sollen sie nach Ablegung des Sündenbekenntnisses wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Diejenigen aber von ihnen, welche ihren Aergerniss erregenden Wandel fortsetzten, sollen auf immer von der Kirche ausgeschlossen bleiben, damit nicht ihr Beispiel den Uebrigen zum Verderben gereiche<sup>2)</sup>. Dieser Brief, der sich als Erlass eines Metropolitens darstellt<sup>3)</sup>, legt wiederum Zeugniß von der grossen Autorität ab, welche der Bischof von Karthago auch in den benachbarten Provinzen besass. Letzteres erhellt gleichfalls aus einer Klage, welche ein Bischof aus dem östlichen Mauretanien in Betreff eines unbotmässigen und ränkesüchtigen Diakon's bei Cyprian erhoben hatte. Mit gewichtigen, meistens den hl. Büchern entlehnten Gründen schärft er die Ehrfurcht und den Gehorsam gegen die bischöfliche Autorität ein und verlangt von dem Schuldigen Busse, vollständige Unterwerfung und Genugthuung<sup>4)</sup>; ähnlich seien seine Parteigenossen zu behandeln. In solchen Vorgängen gegenüber der von Gott gesetzten Autorität sieht er die Anfänge der Häresie und des Schisma's<sup>5)</sup>. Am Schlusse dieses Briefes gibt er aber auch seiner Milde und herzugewinnenden Hirtenliebe Ausdruck und zeigt, wie in der Seelsorge Strenge und Güte zu vereinen sind<sup>6)</sup>. Sein Eifer dehnte sich sogar auf Spanien

---

1) l. c. n. 2: nec putet salario se esse redimendum ut a peccatis cesset, quando hoc non nobis sed sibi praestet.

2) l. c. n. 4: quodsi obstinate perseverant, . . . sciant se cum hac sua inpudica obstinatione nunquam a nobis admitti in ecclesiam posse, ne exemplum ceteris ad ruinas delictis suis facere incipiant; nec putent, sibi vitae aut salutis constare rationem, si episcopis et sacerdotibus obtemperare noluerint.

3) Lumper l. c. pap. 266: his in litteris facile perspicitur auctoritas Cypriani non tam consilium dantis quam praecipientis et iubentis, tum ob sedis dignitatem, tum quia initio cum episcopis et presbyteris consilio responsa dabat.

4) Ep. 5 n. 3: ideo oportet diaconum de quo scribis agere audaciae suae paenitentiam, ut honorem sacerdotis (d. i. episcopi) agnoscat et episcopo praeposito suo plena humilitate satisfacere.

5) l. c. Seine Worte sind bezeichnend: haec sunt enim initia haereticorum et ortus adque conatus schismaticorum male cogitantium, ut sibi placeant, ut praepositum superbo tumore contemnunt. sic de ecclesia receditur, sic altare profanum foris collocatur.

6) l. c. nisi quod hortamur et monemus, ut peccasse se potius intellegant et satisfaciant et nos propositum nostrum tenere patiantur. magis enim optamus et cupimus contumelias et iniurias singulorum clementi patientia vincere quam sacerdotali licentia vindicare.

aus, wie der 67. Brief zeigt, der gegen zwei unwürdige spanische Bischöfe, Basilides und Martialis, gerichtet ist.

Ein glänzendes Denkmal seiner opferfreudigen Liebe hat sich Cyprian in seinen Briefen durch seine unausgesetzte Sorge für den Unterhalt der Armen und der Bekenner gesetzt. Selbst während seines Exils und in den grossen Wirren der Christenverfolgungen hat er diese Sorge keinen Augenblick aus den Augen verloren. Gleich nachdem er Karthago verlassen, bittet er den Clerus dieser Stadt, seine Stelle in der Sorge für die Heerde, insbesondere in Betreff der Unterstützung der im Gefängniss schmachtenden Bekenner und der Dürftigen zu vertreten; er weist in diesem Briefe auf die bei den Clerikern Karthago's hinterlegten Geldmittel hin, damit sie es an nichts fehlen lassen sollten (Ep. 5). In einem anderen Briefe nach Karthago sagt er, dass er einen Theil seines kirchlichen Einkommens<sup>1)</sup> dem Presbyter Rogatianus anvertraut habe; davon solle man ausser den gewöhnlichen Armen auch die dürftigen Fremden unterhalten (Ep. 7). Ja, er schickt sogar aus seinem Exil eine Summe für diesen Zweck nach Karthago<sup>2)</sup>. Hier zeigt sich um so herrlicher die wahrhaft apostolische Liebe unseres Bischofs, da er selbst in bedrängter Lage sich befand. Dem Worte des Apostels gemäss: „Wenn ein Glied leidet, leiden auch die übrigen“ (1. Cor. XII, 26), hat er die grossen Leiden der Brüder in Numidien während der gegen 253 unter Gallus und Volusianus ausgebrochenen Verfolgung, in welcher zahllose Christen in schmachvolle Gefangenschaft genommen wurden, als seine eigenen angesehen und so viel er konnte, zur Erleichterung ihrer Lage beigetragen<sup>3)</sup>. Die numidischen Bischöfe veranstalteten gleich eine allgemeine Sammlung, um die Gefangenen loszukaufen, und baten Cyprian um Theilnahme an diesem Werke christlicher Charitas. In einem erhebenden Schreiben (Ep. 62) dankte er ihnen, dass sie ihm Gelegenheit gegeben, an diesem hervorragenden Liebeswerke Theil zu nehmen und schickte ihnen die Summe von 100,000 Sestertien; diese Summe war durch seine Freigebigkeit sowie durch eine Collecte unter dem Clerus und dem Volke in kurzer Zeit aufgebracht worden<sup>4)</sup>. Auch für die Zukunft versprach er, wenn es weiter nöthig sei, helfen zu wollen. Besonders befiehlt er den

---

1) Sein bedeutendes Privatvermögen hatte er schon bei seiner Bekehrung unter die Armen vertheilt. — Mit dem Beginne des 3. Jahrh. hatte sich bereits durch Schenkungen, Vermächtnisse etc. ein eigenes Kirchenvermögen gebildet, welches vom Bischofe selbst oder unter dessen Aufsicht von einem Oekonomen verwaltet wurde. Dass dieses Einkommen an unserer Stelle (Ep. 7) gemeint ist, hat schon Fleury l. c. l. VI, 35 nachgewiesen.

2) l. c. (sub fin.) quae quantitas ne forte iam universa erogata sit, misi eidem (d. i. Rogatiano) per Naricum acoluthum aliam portionem, ut largius et promptius circa laborantes fiat operatio.

3) Ep. 62 n. 1. Seine Worte verdienen angeführt zu werden: quare nunc et nobis captivitas fratrum nostra captivitas computanda est et periclitantium dolor pro nostro dolore numerandus est, cum sit scilicet adunationis nostrae et corpus unum et non tantum dilectio sed et religio instigare nos debeat et confortare ad fratrum membra redimenda.

4) l. c. n. 4. Rettberg l. c. pag. 145 gibt die Summe auf 53,000 sächsische Rthlr., Tillemont l. c. pag. 210 auf 25,000 „livres“, Baronius, Annal. eccles. ad an. 254 auf ungefähr 3000 „aurei“ (ein aureus betrug ungefähr 21½ Mark) an.

numidischen Bischöfen, die gottgeweihten Jungfrauen aus der Gefangenschaft zu befreien, da bei ihnen die Gefahr der Entehrung mehr zu fürchten sei als der Verlust der Freiheit <sup>1)</sup>. Am Schlusse fügt er die Bitte hinzu, beim Opfer und in ihrem Gebete der Wohlthäter zu gedenken.

Eine vorzügliche Herzensangelegenheit war es unserem Bischof, die Wiedervereinigung der durch das Schisma oder die Häresie von der Kirche Getrennten durch Wort und That herbeizuführen. In dieser Beziehung spricht er sich in einem Briefe (Ep. 45) an Papst Cornelius folgendermassen aus: „Dahin ist unsere Anstrengung gerichtet und muss dahin gerichtet sein, dass wir die vom Herrn und durch die Apostel uns als deren Nachfolgern überlieferte Einheit, so sehr wir können, zu bewahren Sorge tragen, und dass wir, so viel an uns liegt, die irrenden Schafe, welche eine hartnäckige Parteisucht und ein häretischer Versuch von der Mutter trennt, in der Kirche sammeln“; er fügt aber gleich hinzu, dass Diejenigen, welche nicht zurückkehren wollen, nicht durch Zwang genöthigt werden dürfen, indem sie allein in diesem Falle für ihre Trennung von der Kirche Rechenschaft vor Gott abzulegen haben <sup>2)</sup>. Wie weit sich seine Wirksamkeit zu dem angegebenen Zwecke erstreckte, ersehen wir daraus, dass er selbst nach Rom einen von warmer Hirtenliebe dictirten Brief (Ep. 46 im J. 251) an einige Bekenner richtete, welche nach einem rühmlichen Bekenntnisse des christlichen Glaubens sich in die Netze des Novatianischen Schisma's hatten ziehen lassen; er will aber die Autorität des Papstes dabei nicht umgehen; darum gibt er an ihn ein Begleitschreiben bei und bestimmt, dass der genannte Brief dem Papste zuerst ausgehändigt werden soll, damit dieser vorher sich von seinem Inhalte überzeuge und urtheile, ob die Uebergabe desselben an jene abtrünnigen Bekenner rathsam sei. Nach Erwähnung der besonderen Gründe gibt er am Schlusse des Hauptbriefes seinem reconciliatorischen Gedanken folgenden allgemeinen Ausdruck: „Da unsere Einmüthigkeit und Eintracht durchaus nicht zerrissen werden darf, so bitten und ermahnen wir euch mit allen möglichen Zusprüchen, dass, da wir die Kirche nicht verlassen und hinausgehen und zu euch kommen können, ihr vielmehr zur Kirche, der Mutter, und zu eurer Brüderschaft zurückkehret.“ Seine und des Papstes Cornelius Bemühungen wurden mit Erfolg gekrönt. In einem herrlichen, u. A. vom hl. Augustinus <sup>3)</sup> gerühmten Briefe nach Rom gibt er seiner grossen Freude über dieses Ereigniss lebhaften Ausdruck; er schreibt (Ep. 54), sie

---

1) l. c. n. 3: *quantus vero communis omnibus nobis maeror atque cruciatus est de periculo virginum quae illic tenentur, pro quibus non tantum libertatis sed et pudoris iactura plangenda est . . . ne membra Christo dicata et ad aeternum continentiae honorem pudica virtute devota insultantium libidinis contagione foedentur?* An dieser Stelle haben wir auch ein Zeugniß dafür, dass bereits im 3. christlichen Jahrhundert Jungfrauen sich zu ewiger Enthaltbarkeit Christus weihten; denn dass die Worte nicht ausschliesslich auf den ewigen Lohn zu beziehen sind, liegt in „*pudica virtute devota*“ klar ausgesprochen.

2) l. c. n. 3: *illis solis foris remanentibus qui obstinatione sua vel furore supersederunt et ad nos redire noluerunt, discretionis et separationis a se factae et ecclesiae derelictae ipsi rationem Domino reddaturi.*

3) *contra Crescon. lib. II. c. 34.*

hätten zu dem alten Bekenntniss des Glaubens, als sie in der Verfolgung vor ihrer Trennung von der Kirche für den Glauben eingekerkert worden, jetzt ein neues hinzugefügt, nämlich das Bekenntniss von der Einheit der Kirche; sie hätten jetzt das Lager wieder aufgesucht, von dem sie beim Beginne der Verfolgung mit starker Kraft zum Kampfe ausgegangen seien. Das Bild vom Kriegsdienste weiter ausführend, fährt er dann fort: „Dahin mussten die Siegeszeichen vom Kampfplatz zurückgetragen werden, von wo aus die Waffen zum Kampfe genommen, damit der Kirche Christi Diejenigen als glorreiche Sieger nicht verloren gingen, welche Christus zu ruhmreichem Siege bewaffnet hatte.“ Es hätte ihm geschienen, als ob ihr Ruhm im Kerker geblieben, als sie aus demselben nicht zur Kirche zurückgekehrt, unter deren Lob und Glückwunsch sie früher ins Gefängniss gewandert seien<sup>1)</sup>.

So gewähren uns die Briefe Cyprian's einen unmittelbaren Einblick in dessen ausgedehnte und eminent einflussreiche Wirksamkeit.

Zu seiner Zeit war überhaupt der Briefwechsel zur Aufrechthaltung der Einheit in der kirchlichen Lehre und Disciplin überaus lebhaft. Die Briefe werden durch Abschriften ausgewechselt; so schickt unser Bischof die nach Rom gesandten und vom dortigen Clerus empfangenen Briefe abschriftlich an den Clerus von Karthago; dieser solle sie den Brüdern bekannt machen und auch den fremden Bischöfen und Presbytern, die nach Karthago kämen, Abschriften davon geben<sup>2)</sup>. Es lag darin ein sehr wirksames Mittel, den schismatischen Bestrebungen an fernen Orten Einhalt zu thun. Ebenso wirkten die Briefe bei Bekennern und Martyrern zur Stärkung im Glauben. Mit welcher Freude von diesen Cyprian's Ermunterungsbriefe begrüsst wurden, geht hervor aus einem Dankschreiben, welches römische Bekenner aus ihrem Gefängnisse an ihn richteten (Ep. 31). „Es erschien uns dein Brief wie beim Sturme die Klarheit des Himmels, wie die ersehnte Stille auf stürmischem Meere, wie eine Erquickung bei den Arbeiten, wie Heil bei den Gefahren und Schmerzen, wie ein helles und leuchtendes Gestirn in dichtester Finsterniss.“ Im Jahre 257 richtete er den 76. Brief an die zu schwerer Arbeit in den Bergwerken verurtheilten Bischöfe, Priester und Gläubigen; mit hinreissender Beredtsamkeit stellt er ihnen vor, dass ihre Leiden, wie gross sie auch seien, in keinem Verhältnisse zu dem ewigen Lohne ständen und dass ihre Fesseln und Bedrängnisse für sie keine Schmach, sondern Zierde und Verherrlichung seien; er sucht insbesondere die Bischöfe und Priester zu trösten wegen der Unmöglichkeit, das eucharistische Opfer darzubringen; sie seien selbst das Opfer geworden, das sie beständig Tag und Nacht darbrächten<sup>3)</sup>.

---

1) Ep. 54. n. 1: *illuc enim erant de acie tropaea referenda unde ad aciem fuerant arma suscepta, ne quos ad gloriam Christus parasset eosdem gloriosos Christi ecclesia non haberet.* n. 2: *illic enim resedissee vestri nominis dignitas videbatur quando milites Christi non ad ecclesiam de carcere redirent, in quem prius cum ecclesiae laude et gratulatione venissent.*

2) Ep. 32 n. 1. Ep. 35. Ep. 68. fin.

3) l. c. n. 3: *hoc sacrificium (d. h. ihre Leiden) sine intermissione die ac nocte celebratis, hostiae facti Deo etc.*

Wunderbare Erquickung und Stärkung und ein heisses Verlangen nach dem Martyrium brachte dieser Brief bei den Bekennern hervor; das beweisen die drei Dankschreiben (Ep. 77. 78. 79), welche aus den drei verschiedenen Verbannungsorten an Cyprian gesandt wurden. — Beim Briefwechsel sah man sehr genau auf die Aechtheit der Briefe; Cyprian selbst schickte einmal einen Brief an den römischen Clerus zurück, weil er bezüglich seiner Autorschaft in Zweifel war. Man untersuchte zu dem Zwecke genau die Unterschrift, Schriftzüge, Sinn und sogar das Papier des Briefes<sup>1)</sup>.

### Einheit und göttliche Verfassung der Kirche; Antheil des Volkes bei der Wahl des Clerus und den Ordinationen.

Die in Afrika sowie in anderen kirchlichen Provinzen um die Mitte des 3. Jahrhunderts sich vielfach geltend machenden schismatischen und häretischen Bestrebungen gaben Cyprian oft genug Veranlassung, in seinen Briefen die Einheit und göttliche Organisation der Kirche zu einem klaren Ausdruck zu bringen. Indem er die ihm anvertraute Heerde in einem Briefe nach Karthago (251) vor den ränkevollen Bestrebungen des Novatus und Felicissinus warnt, ruft er ihnen zu: „Gott ist Einer, Christus ist Einer, die Kirche ist Eine, und Einer ist der Lehrstuhl, auf Petrus durch des Herrn Wort gegründet; ein anderer Altar kann nicht aufgestellt, ein neues Priesterthum nicht eingeführt werden ausser dem Einen Altar und dem Einen Priesterthum.“ Dies weiter ausführend nennt er es geradezu Ehebruch und Sacrilegium, wenn durch Spaltung die göttliche Institution verletzt werde<sup>2)</sup>. Die Ausschliessung aus dem Verbands der Kirche im Falle fortgesetzter Hartnäckigkeit gegen die kirchliche Lehre oder Disciplin bezeichnet er mit dem Ausdrucke „Tödtung durch das geistige Schwert“ im Gegensatz zum A. T., in welchem die gegen die priesterliche Autorität sich Aufhehnenden durch das wirkliche Schwert getödtet wurden. „Die Stolzen und Halsstarrigen werden mit geistigem Schwerte getödtet, indem sie aus der Kirche gestossen werden; denn draussen können sie das Leben nicht haben, da das Haus Gottes Eines ist und Keinem das Heil zu Theil werden kann ausser in der Kirche<sup>3)</sup>.“

1) Ep. 9. n. 2: quoniam me in isdem litteris et scriptura et sensus et chartae ipsae quoque moverunt ne quid ex vero vel subtractum sit vel inmutatum, eandem ad vos epistolam authenticam remisi . . . perquam etenim grave est, si epistolae clericae veritas mendacio aliquo et fraude corrupta est.

2) Ep. 43 n. 5: . . . una ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata. aliud altare constitui aut sacerdotium novum fieri praeter unum altare et unum sacerdotium non potest . . . adulterum est, impium est, sacrilegium est quodeumque humano furore instituitur ut dispositio divina violetur.

3) Ep. 4. n. 4: spiritali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia eiciuntur. neque enim vivere foris possunt, cum domus Dei una sit et nemini salus esse nisi in ecclesia possit. Es ist klar, dass Cyprian in den letzten Worten nicht von Denjenigen spricht, welche die Kirche als eine göttliche noch nicht kennen gelernt haben.

Die äussere Erscheinung dieser Einheit der Kirche liegt ihm in der Gemeinschaft mit ihrem Oberhaupte. Nachdem man in Afrika die Rechtmässigkeit der Wahl des Papstes Cornelius anerkannt hatte, sollten alle Bischöfe, wie es nach einer gemeinschaftlichen Berathung festgestellt worden war, Briefe nach Rom richten und darin dieser Anerkennung Ausdruck geben, „damit, sagt Cyprian in seinem diesbezüglichen Schreiben an Cornelius (im J. 251), alle unsere Amtsgenossen dich und die Gemeinschaft mit dir d. i. die Einheit der katholischen Kirche in gleicher Weise wie die Liebe bestätigen und festhalten“<sup>1)</sup>. — Als Cornelius dem Bischöfe von Karthago den Bericht über die Rückkehr eines Theiles der Anhänger Novatian's zur Kirche zugesandt hatte, drückte er u. A. seine Freude darüber mit den Worten aus: „Nachdem sie den Irrthum abgelegt haben, hat sich Licht in die Brust Aller ergossen, und es hat sich gezeigt, dass die katholische Kirche Eine ist und nicht gespalten noch getheilt werden kann.“<sup>2)</sup> Auch Cyprian's Gegner anerkannten die Nothwendigkeit der Verbindung mit der römischen Kirche; sie machten den Versuch, für Fortunatus, den sie als Gegenbischof von Karthago aufgestellt hatten, die Anerkennung des Papstes Cornelius zu erschleichen. Felicissimus war mit einer Anzahl seiner Anhänger zu diesem Zwecke nach Rom gereist, wurde aber vom Papste nicht zur kirchlichen Gemeinschaft zugelassen. Auf einen von Letzterem erhaltenen Brief in Betreff dieser Angelegenheit antwortet Cyprian in einem längeren Schreiben (Ep. 59), welches zugleich eine gründliche und lichtvolle Abhandlung über die bischöflichen Rechte ist, indem er den Widerspruch jener Schismatiker hervorhebt, welche, nachdem sie sich durch die Wahl eines falschen Bischofs von der Kirche in Afrika getrennt hätten, es wagten, zum Lehrstuhl Petri zu reisen und der Hauptkirche, von der die Einheit im Priesterthum ausgegangen sei, Briefe von Seiten der Abtrünnigen zu bringen; sie bedächten nicht, dass es diejenigen Römer seien, deren Glaube vom Apostel gepriesen (ad Roman. I, 8), zu denen der Abfall vom Glauben (perfidia) keinen Zugang finden könne<sup>3)</sup>. Für die Kirchengeschichte liegt in diesem Schritte der Gegner Cyprian's ein um so glänzenderes Zeugniß für den auch von den Schismatikern des 3. Jhrh.s anerkannten Vorrang des apostolischen Stuhles zu Rom.

---

1) Ep. 48. n. 3. Nachdem er die römische Kirche die Wurzel und Mutter (radix et matrix) der katholischen Kirche genannt hat, fährt er fort: placuit, ut per episcopos . . . litterae fierent, sicuti fiunt ut te universi collegae nostri et communicationem tuam id est catholicae ecclesiae unitatem pariter et caritatem probarent firmiter ac tenerent. Denselben Gedanken hat er später in einem Briefe (Ep. 55 n. 1) an einen numidischen Bischof, Antonianus mit Namen, ausgesprochen: Scripsisti etiam, ut exemplum earundem litterarum ad Cornelium collegam nostrum transmitterem, ut deposita omni sollicitudine iam sciret te secum hoc est cum catholica ecclesia communicare.

2) Ep. 51 n. 2.

3) Ep. 59 n. 14. Die wichtigsten Worte sind: post ista (d. i. nach den Uebeln, welche die Schismatiker in Karthago angestiftet hatten) adhuc insuper pseudoëpiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram adque ad ecclesiam principalem unde unitas sacerdotalis exorta est . . . nec cogitare eos esse Romanos quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum.

Um das Jahr 254 vertheidigte Cyprian in einem Briefe einem gewissen Florentius Pupianus gegenüber, der früher unter seiner Jurisdiktion gestanden, nun aber durch allerlei lügenhafte Anschuldigungen gegen ihn eingenommen, sich auf die Seite seiner Gegner gestellt hatte, mit würdevoller Gemessenheit die Rechtmässigkeit seiner Wahl und seines kirchlichen Standpunktes. „Du musst wissen, ruft er ihm in diesem Schreiben u. A. ins Gedächtniss, dass der Bischof in der Kirche und die Kirche im Bischofe ist, und dass Derjenige, welcher mit dem Bischof nicht in Gemeinschaft steht, nicht in der Kirche ist; dass sich Diejenigen vergebens schmeicheln (nämlich der wahren Kirche anzugehören), welche ohne in Friedensgemeinschaft mit den Priestern Gottes zu stehen, herumschleichen und heimlich bei Gewissen in Gemeinschaft zu leben glauben, da ja die Kirche, welche als die katholische Eine ist, nicht gespalten ist noch getheilt, sondern im Gegentheil geeint und durch das Band der in gegenseitiger Verbindung stehenden Priester verbunden ist<sup>1)</sup>.“

Noch ein anderer durch die Briefe Cyprian's klar dargelegter geschichtlicher Vorfall schliesst ein wichtiges Zeugniss für den Vorrang der römischen Kirche in sich. Die Novatianische Häresie war auch in die gallische Kirche eingedrungen und der Bischof Marcianus von Arelate, jetzt Arles, hatte sich ihr angeschlossen. Darüber hatte Faustinus, der Bischof von Lyon, Cyprian geschrieben. Letzterer bat in einem Briefe (Ep. 68)<sup>2)</sup> den Papst Stephan, er möchte ein ausführliches Schreiben über diese Angelegenheit nach Gallien richten, wodurch die Excommunication des Marcianus dem Volke bekannt gemacht und ein Anderer an seine Stelle gesetzt werde; so werde dem Umsichgreifen des Schisma's gesteuert. „Denn, sagt er, der gliederreiche Leib der Priester ist durch den Kitt der gegenseitigen Eintracht und durch das Band der Einheit zusammengefügt, so dass, wenn aus unserem Collegium Jemand eine Häresie hervorzurufen und die Heerde Christi zu zerreißen und zu verwüsten versucht, die Uebrigen zu Hilfe kommen, indem sie als nützliche und barmherzige Hirten die Schafe des Herrn zur Heerde sammeln<sup>3)</sup>.“ Zum Schlusse bittet er den Papst, ihm anzuzeigen, wer an Marcian's Stelle getreten sei, damit er wisse, an wen er die Brüder weisen und mit wem er in brieflichen Verkehr treten solle.

Cyprian betont die Einheit und Nothwendigkeit der Kirche so sehr, dass ihm Trennung von der Kirche nichts Anderes als Trennung von Christus ist. Unter Hinweisung auf die geheimnissvolle sakramentale Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche (Ephes. V, 32),

1) Ep. 66. n. 8: unde scire debes episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo et si qui cum episcopo non sit in ecclesia non esse etc.

2) Man hat zuweilen behauptet, dieser Brief sei untergeschoben; deshalb verweisen wir hier auf Tillemont l. c. p. 410, wo gezeigt wird, dass die Aechtheit dieses Briefes sowohl von katholischen als auch von protestantischen Gelehrten bis zur Evidenz aus äusseren wie inneren Gründen nachgewiesen ist, „parce qu'elle en a tout le style, les pensées, les expressions, l'air, la manière, le zèle et la vigueur, et que les sentiments en sont tout-à-fait conformes à ce que ce Saint enseigne par tout ailleurs“.

3) l. c. n. 3. . . copiosum corpus sacerdotum concordiae mutuae glutino . . . copulatum etc.



ruft er in einem anderen Briefe an Papst Cornelius aus: „Wie kann Der mit Christus sein, welcher nicht mit Christi Braut verbunden und in seiner Kirche ist? oder wie kann Der die Sorge, der Regierung und Leitung der Kirche für sich in Anspruch nehmen, welcher an der Kirche Christi Raub und Betrug begangen hat?“<sup>1)</sup> Damit ist der Gedanke verwandt, dass man um Gott zum Vater zu haben, die Kirche vorher zur Mutter haben müsse<sup>2)</sup>. Er zieht aus diesem Satze auch die Folgerung, dass Derjenige, welcher ausserhalb der Kirche gestellt und von ihrer Einheit und Liebe getrennt sei, selbst wenn er wegen seines christlichen Namens getödtet würde, im Tode nicht gekrönt werden könne<sup>3)</sup>. Ja, er macht sogar die Bewahrung des Christenthums und den Namen „Christ“ von der Bedingung abhängig, dass man in der wahren Kirche Christi sei<sup>4)</sup>.

Ironisch bespricht er die Anmassung einiger Gefallener, welche bei noch nicht vollendeter Busse mit Ungestüm die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft verlangend, nun selbst die Kirche sein wollten; die Kirche, sagt er, sei gegründet auf den Bischof, den Clerus und die Gesammtheit der standhaften Gläubigen; wenn jene die Kirche bildeten, dann allerdings sei es folgerichtig, dass alle Uebrigen sie um Aufnahme bitten müssten<sup>5)</sup>. Es ist ferner eine einfache Folgerung aus seiner Darstellung der Einheit und Verfassung der Kirche, wenn Cyprian von Denjenigen, die sich der legitimen Autorität in der Kirche in Bezug auf die Lehre oder die Disciplin hartnäckig widersetzen, sagt, dass sie sich selbst aus der Gemeinschaft der Kirche ausschliessen, bevor eine solche Ausschliessung von der Kirche ausgesprochen werde, „so dass sie von uns nicht ausgestossen, sich selbst aus freien Stücken ausschliessen“<sup>6)</sup>; es könnten solche später auch nicht wieder ohne Weiteres mit der Kirche in Gemeinschaft treten<sup>7)</sup>.

Cyprian hebt aber auch oft hervor, dass die dargelegte Einheit der Kirche eine Verschiedenheit in der Praxis bei den einzelnen Bischöfen nicht ausschliesse. In einem Briefe führt

1) Ep. 52. n. 1: quomodo potest esse cum Christo qui cum sponsa Christi adque in eius ecclesia non est?

2) Ep. 74 n. 7: ut habere quis possit Deum patrem, habeat ante ecclesiam matrem.

3) Ep. 55 n. 17: etsi occisus propter nomen postmodum fuerit extra ecclesiam constitutus et ab unitate adque a caritate divisus coronari in morte non poterit. n. 29: apostatae vero et desertores vel adversarii et hostes et Christi ecclesiam dissipantes, nec si occisi pro nomine foris fuerint, admitti secundum apostolum possunt ad ecclesiae pacem, quando nec spiritus nec ecclesiae tenuerunt unitatem.

4) Ep. 55. n. 24 sagt er von Novatian: quisque ille est et qualiscumque est, christianus non est qui in Christi ecclesia non est.

5) Ep. 33. n. 1: si autem quidam lapsi ecclesiam se volunt esse et si apud illos atque in illis est ecclesia, quid superest quam ut ipsi rogentur a nobis ut nos ad ecclesiam dignentur admittere?

6) Ep. 43 n. 1: et quidem de Dei providentia nobis hoc nec volentibus nec optantibus immo et ignoscentibus et tacentibus paenas quas meruerant pependerit, ut a nobis non eiecti ultro se eicerent, ipsi in se pro conscientia sua sententiam darent, secundum vestra (der Gläubigen Kathago's) divina suffragia coniurati et scelerati de ecclesia sponte se pellerent.

7) l. c. n. 7.

er an, dass früher einige Bischöfe den Ehebrechern die kirchliche Gemeinschaft für immer versagt hätten (es waren Anklänge an den montanistischen Rigorismus), ohne deshalb das Band der kirchlichen Einheit zu zerreißen; jeder Bischof bestimme selbst seine Handlungsweise in dem Bewusstsein, dass er einst Verantwortung vor Gott abzulegen habe<sup>1)</sup>.

Aus Cyprian's Briefen geht auch hervor, dass dem gläubigen Volke ein grosser Antheil an der Wahl und Einsetzung der Bischöfe und Presbyter eingeräumt war. „Bei den Ordinationen der Cleriker, schreibt er in einem Briefe an den Clerus und das Volk zu Karthago, pflegen wir euch vorher um Rath zu fragen und die Sitten und Verdienste der Einzelnen durch gemeinschaftliche Berathung abzuwägen“<sup>2)</sup>; nur bei der Aufnahme Derjenigen gehe er von dieser Regel ab, welche bereits in der Verfolgung den christlichen Glauben glorreich bekannt hätten (Ep. 38. 39. 40); hier brauche man ein menschliches Zeugnis nicht abzuwarten, da die göttliche Zustimmung vorhergehe<sup>3)</sup>; in einem solchen Falle ist er auch gewiss, dass die Aufnahme dem Clerus und dem Volke sehr erwünscht ist<sup>4)</sup>. Die Briefe lassen aber keinen Zweifel darüber, dass dieser Einfluss des Volkes nur in dem Zeugnis der Würdigkeit und in der Zustimmung zur geschehenen Wahl lag. In dieser Beziehung beruft er sich auf den Befehl Jehova's, Moses solle Eleazar, den Sohn Aaron's, vor der ganzen Gemeinde zu dessen Nachfolger machen, und er betrachtet dies auch als eine Anordnung für die Einsetzung der Priester in der christlichen Kirche; sie sollen in Gegenwart des Volkes vor den Augen Aller erwählt und ihre Würde und Tauglichkeit durch öffentliches Zeugnis bestätigt werden; in diesem Mitwissen (conscientia) des assistirenden Volkes und in der Zustimmung und dem Urtheil (suffragium et iudicium) Aller liege eine Bürgschaft für die Gesetzmässigkeit der Ordination und für die Fernhaltung der Unwürdigen vom hl. Dienste<sup>5)</sup>. Die eigentliche Wahl geht nach Cyprian nur von der kirchlichen Autorität aus und dafür beruft er sich ausdrücklich auf die göttliche Tradition. „Sorgfältig ist in Folge göttlicher Tradition und apostolischer Anordnung zu beobachten und festzuhalten, was auch bei uns und in fast allen Provinzen festgehalten wird, dass alle benachbarten Bischöfe der betreffenden Provinz zur rechtmässigen Vollziehung der Ordinationen bei dem Volke, für welches der Vorsteher ordinirt werden soll, zusammenkommen und der Bischof in Gegenwart des Volkes gewählt werde<sup>6)</sup>. — Auch vom Papst Cornelius sagt er, dass er unter Zustimmung des Volkes gewählt worden sei<sup>7)</sup>.

1) Ep. 55 n. 21: actum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus rationem propositi sui Domino redditurus.

2) Ep. 38 n. 1.

3) l. c. expectanda non sunt testimonia humana cum praecedunt divina suffragia.

4) Ep. 38 fin.

5) Ep. 67. n. 4: sacerdos plebe praesente sub omnium oculis deligatur et dignus adque idoneus publico iudicio ac testimonio comprobetur . . . quod utique idcirco tam diligenter et caute convocata plebe tota gerebatur, ne quis ad altaris ministerium vel ad sacerdotalem locum indignus obreperet.

6) l. c. n. 5.

7) Ep. 55. n. 8: factus est autem Cornelius episcopus . . . de plebis quae tunc adfuit suffragio.

Nicht blos bei der Wahl der Vorsteher, sondern auch bei wichtigen Berathungen zog unser Bischof das Volk zu; in diesem Sinne schreibt er aus dem Exil an seinen Clerus, dass er beim Beginne seines Episcopates beschlossen habe, nichts ohne dessen Rath und ohne die Zustimmung des Volkes zu thun<sup>1)</sup>. Deshalb schickte er auch Letzterem die an ihn gerichteten Briefe über kirchliche Angelegenheiten abschriftlich zu. Er lässt aber keinen Zweifel darüber, dass er sich in seinen Entschliessungen an diese Zustimmung des Volkes nicht unbedingt gebunden glaubte, dass er vielmehr freiwillig dem Volke diese Theilnahme an den Berathungen über wichtige Angelegenheiten eingeräumt hatte<sup>2)</sup>.

---

### Gottesdienstlicher Cultus der Kirche.

Cyprian's Briefe sind reich an Hinweisungen auf den Hauptbestandtheil des kirchlichen Cultus, nämlich auf die Feier der hl. Eucharistie; in der Theilnahme an ihr spricht sich nach ihm die kirchliche Gemeinschaft aus. In seinem 58. Briefe, gerichtet (gegen das J. 252) an die Christengemeinde zu Thibaris, einer Stadt unweit von Karthago, die ihn gebeten hatte, womöglich zu ihnen zu kommen und durch sein Ansehen und sein Wort sie für die bevorstehenden Gefahren zu stärken, ermahnt er die dortigen Gläubigen, sich als Christi Streiter zu dem schweren Kampfe der Verfolgung mit unversehrtem Glauben und starker Tugend auszurüsten, in der Erwägung, dass sie deshalb täglich den Kelch des Blutes Christi tranken, damit sie auch selbst um Christi willen ihr Blut vergiessen könnten: ein klares Zeugniß für die Gewohnheit der täglichen Communion in der ursprünglichen Kirche und für den Glauben an die reale Gegenwart des Blutes Christi in der hl. Eucharistie<sup>3)</sup>. Er nennt es eine Profanation des hl. Leibes des Herrn, wenn man für die in der Verfolgung Gefallenen und die Wiederaufnahme ohne hinreichende Busse mit Ungestüm Fordernden vor ihrer kirchlichen Reconcili-

---

1) Ep. 14. n. 4; ähnlich Ep. 34. n. 4.

2) Ep. 3. n. 1. 3, wo er namentlich die unabhängige Gewalt und Autorität des Bischofs gegenüber den Widerspenstigen aus dem Clerus und dem Volke betont.

3) Ep. 58. n. 1: . . . considerantes idcirco se cotidie calicem sanguinis Christi bibere ut possint et ipsi propter Christum sanguinem fundere; ähnlich in Ep. 57. n. 2: at vero nunc non infirmis sed fortibus pax necessaria est (man hatte bis dahin nur den Schwachen und Kranken unter den in der Verfolgung Abgefallenen die kirchliche Gemeinschaft gewährt; jetzt beim Ausbruch einer neuen Verfolgung sollten auch die Uebrigen, die ihr Vergehen durch muthiges Bekenntniß wieder gut machen wollten, zur Theilnahme an den kirchlichen Geheimnissen zugelassen werden) nec morientibus sed viventibus communicatio a nobis danda est, ut quos excitamus et hortamur ad proelium non inermes et nudos relinquamus, sed protectione sanguinis et corporis Christi muniamus, et cum ad hoc fiat eucharistia ut possit accipientibus esse tutela, quos tutos esse contra adversarium volumus munimento dominicae saturitatis armemus.

liation das Opfer darzubringen und ihnen die Eucharistie zu geben wage<sup>1)</sup>. — In einem eine längere und gründliche Abhandlung bildenden Briefe an einen gewissen Bischof Caecilius (Ep. 63) bekämpft er auf's Energischste den an einzelnen Orten eingerissenen Missbrauch, nur Wasser zum Opfer zu nehmen; man that dies nicht, weil man sich grundsätzlich wie die Enkratiten des Genusses des Weines enthielte, da Cyprian in diesem Briefe ausdrücklich sagt, dass sie am Abende Wein und Wasser mischten und zum Opfer darbrächten<sup>2)</sup>, sondern wahrscheinlich geschah es deshalb, damit die Christen nicht durch den Geruch des Weines in Folge des Opfers am Morgen als solche in der Verfolgung erkannt würden. Das Blut Christi, sagte er, werde nicht dargebracht, wenn der Kelch keinen Wein enthalte<sup>3)</sup>. Nach einer Stelle der Apokalypse (XVII, 15) erklärt er, dass das Volk unter dem Wasser sinnbildlich dargestellt werde und die Vermischung die Vereinigung des Volkes mit Christus bezeichne<sup>4)</sup>.

Der kirchliche Gebrauch, zur Sühne für die Verstorbenen das eucharistische Opfer darzubringen, wird von Cyprian in seinen Briefen als etwas Bekanntes und Anerkanntes vorausgesetzt. In dem Briefe, der in der Sammlung die erste Stelle einnimmt, schärft er, veranlasst durch einen bestimmten Fall in der Christengemeinde zu Furni im proconsularischen Afrika, das in der afrikanischen Kirche durch ein Provinzial-Concil festgestellte Verbot von Neuem ein, einen Geistlichen durch ein Testament zum Vormund (*tutor vel curator*) zu ernennen. Wenn nun einer der Gläubigen (ungeachtet der Kenntniss des kirchlichen Gesetzes) dieses dennoch gethan hätte, so solle für ihn nach seinem Tode kein Opfer dargebracht werden<sup>5)</sup>. Seine Worte — *offerre pro eo — sacrificium pro dormitione eius celebrare* — lassen nicht den mindesten Zweifel darüber, dass er ein wirkliches Opfer im Sinne hat. Ferner ersehen wir aus einem anderen Briefe (Ep. 5), dass während der Verfolgungen die Presbyter

1) Ep. 15. n. 1: *qui (quidam presbyteri) ante actam paenitentiam . . . offerre pro illis et eucharistiam [dare] id est sanctum Domini corpus profanare audeant*. Das „dare“, welches allerdings in einem Codex fehlt, wird durch das gleichfolgende Citat I. Cor. XI, 27 gefordert; auch steht es an der gleichlautenden Stelle Ep. 17. n. 2, sowie an einer ähnlichen Ep. 16. n. 2.

2) l. c. n. 16.

3) Ep. 63. n. 9: *unde apparet sanguinem Christi non offerri, si desit vinum calici nec sacrificium dominicum legitima sanctificatione celebrari, nisi oblatio et sacrificium nostrum responderit passioni*, d. h. wie Cyprian vorher ausgeführt hat, wenn es nicht Dem entspricht, was Christus vor seinem Leiden gethan hat.

4) l. c. n. 13.

5) Ep. 1. n. 2: *quod episcopi antecessores nostri religiose considerantes et salubriter providentes censuerunt ne quis frater excedens ad tutelam vel curam clericum nominaret, ac si quis hoc fecisset non offerretur pro eo nec sacrificium pro dormitione eius celebraretur. neque enim ad altare Dei meretur nominari in sacerdotum prece, qui ab altari sacerdotes et ministros voluit advocari. Es handelte sich zweifelsohne nicht um die Vormundschaft, welche Verwandte nach dem geltenden Rechte übernehmen mussten (*tutela legitima*), oder welche von der staatlichen Behörde übertragen wurde, sondern nur um die *tutela testamentaria*, welche nur vom freien Willen der Einzelnen abhing; cfr. Lumper l. c. pag. 261; Tillemont l. c. pag. 100.*

oft ins Gefängniss gingen, um bei den gefesselten Christen das eucharistische Opfer zu feiern; Cyprian hebt hervor, dass man in einem solchen Nothfalle die hl. Geheimnisse mit weniger Feier begehen könne, aber wenigstens ein Diakon solle den Presbytern dabei zur Seite stehen<sup>1)</sup>: ein wichtiges Zeugniss dafür, welchen Werth die alte Kirche auf das eucharistische Opfer legte.

Cyprian bezeichnet es als eine den Gläubigen bekannte Gewohnheit, das Gedächtniss der Martyrer durch Darbringung des Opfers zu feiern<sup>2)</sup>. Er ermahnt in dieser Beziehung den Clerus, den Todestag auch der im Gefängniss sterbenden Bekenner, die den Martyrern gleich zu stellen und ehrenvoll zu bestatten seien, genau zu notiren und ihm in seiner Verbannung mitzutheilen, damit auch er sie durch die Feier des Opfers ehren könne<sup>3)</sup>. — Das Opfer der hl. Eucharistie wird nach einer anderen Stelle von den Presbytern täglich gefeiert<sup>4)</sup>.

### Busdisciplin und der Ketzertauf - Streit.

Ueberaus wichtig sind Cyprian's Briefe für die Darstellung der in der afrikanischen Kirche befolgten praktischen Grundsätze bezüglich der Wiederaufnahme der in der Verfolgung unter Decius Gefallenen. Cyprian schreibt aus seiner Verbannung, dass er erst nach Berathung mit seinen Amtsgenossen die einzelnen Bestimmungen darüber feststellen werde; nur im Nothfalle, besonders bei Krankheit und herannahender Todesgefahr seien die Gefallenen gleich aufzunehmen<sup>5)</sup>. Wenn einer der Presbyter aber ausser diesen Fällen die Gefallenen vor seiner Ent-

1) Ep. 5. n. 2. Nachdem er die Gläubigen ermahnt hat, nicht zu zahlreich auf einmal die gefangenen Bekenner zu besuchen, damit ihnen nicht der Zugang ganz verweigert werde, fährt er fort: „presbyteri quoque qui illic apud confessores offerunt singuli cum singulis diaconis per vices alternent“, weil der Wechsel der Person das Aufsehen mindere.

2) Ep. 39. n. 3: *sacrificia pro eis (d. i. martyribus) semper ut meministis, offerimus, quotiens martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus.* „pro eis“ ist gleich „pro eorum honore“; so erklärt es u. A. Tillemont l. c. pag. 106: Cyprien y célébroit des sacrifices et des oblations en memoire des Martyrs. An einer anderen Stelle (Ep. 12. n. 2) braucht Cyprian dafür den Ausdruck: „sacrificia ob commemorationes eorum“; es ist auch nach dem Sinne sämtlicher Stellen der Gedanke, als bedürften die Martyrer noch einer Sühne, durchaus ausgeschlossen.

3) Ep. 12. n. 1. 2. Dieser Brief enthält zugleich ein wichtiges Zeugniss dafür, dass man auf die Führung der alten Martyrologien grosse Sorgfalt verwandte; ähnlich Ep. 8. n. 3; diese Stelle wird gewöhnlich auch als Hinweisung auf die Verehrung der Reliquien der Martyrer gedeutet; vid. Lumper l. c. pag. 277.

4) Ep. 57. n. 3.

5) Ep. 18. n. 1; Ep. 19. n. 2.

scheidung aufnehme, der solle selbst von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden<sup>1)</sup>. Im Allgemeinen hat er den beiden extremen Anschauungen gegenüber, wonach die Gefallenen sofort wieder aufzunehmen oder auf immer aus der kirchlichen Gemeinschaft als ausgeschlossen zu betrachten seien, den Satz ausgesprochen: „Den Gefallenen fehlt nicht die Strafe, welche erschüttern, noch das Heilmittel, welches heilen soll<sup>2)</sup>.“ Da aber die Schuld der Gefallenen nicht bei allen die gleiche war, so soll eine genaue Untersuchung der einzelnen Umstände und demnach auch eine Verschiedenheit der Busse eintreten; namentlich hebt er hervor, dass die gefallenen Cleriker und Presbyter nicht mehr zum hl. Dienste, sondern nur zur Gemeinschaft mit den Laien (Laiencommunion) zugelassen werden dürften<sup>3)</sup>. Die sogenannten libellatici, die in Wirklichkeit am heidnischen Opfer nicht Theil genommen, sondern sich nur ein schriftliches Zeugniß, als hätten sie wirklich geopfert, von der heidnischen Obrigkeit oft durch die Vermittlung eines Dritten, verschafft hatten, seien milder zu behandeln<sup>4)</sup>. Er erinnert diejenigen von ihnen, welche zu ungestüm und eilig die Zulassung zur kirchlichen Gemeinschaft suchten, an die Gelegenheit, in der Verfolgung durch Bekenntniß und Martyrium das Verlorene wieder zu gewinnen. „Wenn sie zu sehr eilen, schreibt er (Ep. 19. gegen Ende) seinem Clerus zu Karthago, so haben sie ja in ihrer Gewalt, was sie fordern, indem die Zeit ihnen mehr als sie fordern, bietet. Die Schlachtreihe wird noch aufgestellt und der Kampf täglich geführt. Wenn sie wahrhaft und fest ihr Vergehen bereuen und das Glaubensfeuer überwiegt, so kann Derjenige, welcher nicht mehr warten kann, gekrönt werden<sup>5)</sup>.“ In einem späteren Briefe nach Rom hebt er rühmend hervor, dass viele der dortigen Gefallenen ihre frühere Verläugnung des christlichen Glaubens durch glorreiches Bekenntniß des-

1) Ep. 34. n. 3; Ep. 55. n. 4.

2) Ep. 54. n. 4: lapsis nec censura deest quae increpet nec medicina quae sanat; denen, welche den Gefallenen die Hoffnung der Aufnahme abschneiden wollten, rief er dagegen zu: „praecessit disciplina, sequetur et venia“. Ep. 11. n. 7. Cyprian hat sich bezüglich dieser Praxis der vollen Zustimmung des römischen Clerus vergewissert (Ep. 27. 31) während der Sedisvacanz des apostol. Stuhles, welche wegen der heftigen Verfolgung über 13 Monate (250—251) dauerte.

3) Ep. 65. n. 2; Ep. 55. n. 11.

4) Ep. 55. n. 13. 17: nec tu existimes (schreibt er an den numidischen Bischof Antonianus, zugleich auf den hin und wieder auftauchenden, von den Stoikern herrührenden Irrthum hinweisend, dass alle Sünden gleich seien), sicut quibusdam videtur libellaticos cum sacrificatis aequari oportere, quando inter ipsos etiam qui sacrificaverint et condicio frequenter et causa diversa sit. neque enim aequandi sunt ille qui ad sacrificium nefandum statim voluntate prosilivit et qui reluctatus et congressus diu ad hoc funestum opus necessitate pervenit, ille qui et se et omnes suos prodidit et qui ipse pro cunctis ad discrimen accedens uxorem et liberos et domum totam periculi sui pactione protexit. Dieser Brief ist fast die einzige Quelle, welche eine hinreichend klare Auskunft über die libellatici gibt.

5) Aehnlich Ep. 58. n. 8: armentur et lapsi, ut et lapsus recipiat quod amisit. integros honor, lapsos dolor ad proelium provocet.

selben vor der heidnischen Obrigkeit vollständig gesühnt hätten<sup>1)</sup>. Indess würde es doch gewagt sein, daraus den Schluss zu ziehen, dass Cyprian damit überhaupt die Aufsuchung des Martyriums oder die freiwillige Darbietung zu demselben angerathen habe; wir haben oben gesehen, dass er in seinem letzten Briefe unmittelbar vor seinem Tode die Gläubigen von diesem Schritte abmahnt. Er will zunächst die Gefallenen darauf hinweisen, dass die schönste und adäquate Genugthuung für die Verläugnung in dem freimüthigen Bekenntniss vor der Obrigkeit bestehe und dass die Gefallenen mit ihrem nunmehrigen Bekenntniss frei vor die Oeffentlichkeit treten sollten.

Ferner bekämpft Cyprian den zu seiner Zeit aufkommenden Gebrauch mancher Bekenner und Martyrer, den büssenden Gefallenen zu eilig und zu unterschiedslos den sogenannten libellus pacis, d. h. ein Empfehlungszeugniss für die sofortige Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft zu geben; er richtet sogar an sie in dieser Angelegenheit einen eigenen Brief (Ep. 15), worin er in zarten Ausdrücken sie deswegen tadelt und sie anhält, nur in beschränktem Masse und unter Erwägung der verschiedenen Umstände, besonders der Art des Vergehens und der schon geleisteten Busse von ihrem Vorrechte Gebrauch zu machen; er führt an, dass Bekenner auf diesen libellus pacis einfach ohne Angabe des Namens geschrieben hätten: „Jener möge mit den Seinigen zur Gemeinschaft zugelassen werden“ (*communicet ille cum suis*); das sei unstatthaft und ziele eigentlich auf eine Umgehung der Autorität des Bischofs hin.

Cyprian spricht an sehr vielen Stellen von der sogenannten Exomologesis (Eingeständniss, Bekenntniss), die der Aufnahme der Büsser vorhergehen müsse. Ueber die Bedeutung dieses Wortes ist oft gestritten worden; unsere Briefe lassen keine Zweifel darüber, dass es sich um ein öffentliches Sündenbekenntniss handelte. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Punkte der Bussdisciplin gewöhnlich angeführt werden, ist folgende: Bussübung, Exomologesis, Handauflegung von Seiten des Bischofs und des Clerus, und Theilnahme an der Feier der hl. Geheimnisse, d. h. am Opfer und der Communion<sup>2)</sup>. Dass wir den Begriff der Exomologesis in dem angegebenen Sinne verstehen müssen, geht besonders aus den Stellen hervor, wo unserem Worte noch ein Zusatz beigefügt ist, wie *criminis, delicti*<sup>3)</sup>; selbst bei geringeren Sünden, sagte er (Ep. 16. n. 2), kommen gemäss der Ordnung der Bussdisciplin die Büsser zur Exomologesis; dieses kann nicht anders gedeutet werden, als dass sie kommen, um ihre Sünden zu bekennen; an einer anderen Stelle (Ep. 11) braucht er das entsprechende lateinische

1) Ep. 60. n. 2.

2) Ep. 4. n. 4; Ep. 16. n. 2; Ep. 17. n. 2; Ep. 15. n. 1: „*ante actam paenitentiam, ante exomologesim . . . factam, ante manum ab episcopo et clero . . . impositam offerre pro illis et eucharistiam [dare]*“ ist eine Profanation des hl. Leibes des Herrn.

3) Ep. 59. n. 13; Ep. 15. n. 1: *ante exomologesim gravissimi adque extremi delicti factam etc.* cfr. Ep. 18. n. 1; wichtig ist auch der Zusatz in Ep. 17. n. 2: *exomologesis fiat inspecta vita eius qui agit paenitentiam, d. h. die Verhältnisse seines sündhaften Lebens sollen genau untersucht werden; über diesen Begriff der exomologesis cfr. Lumper 1. c. pag. 265.*

Wort „confiteri“ für dies Bekenntniß<sup>1)</sup>. — Im Nothfalle, wenn kein Presbyter in der Nähe ist, kann die Exomologesis auch vor dem Diakon geschehen<sup>2)</sup>.

Für die im 3. Jahrhundert so lebhaft besprochene Frage bezüglich der Gültigkeit der von den Secten gespendeten Taufe sind die Briefe 70—75 von der grössten Wichtigkeit. Es ist bekannt, dass Cyprian sich mit aller Entschiedenheit für die Ungültigkeit aussprach und dadurch in Widerspruch gegen Papst Stephan trat. Zur richtigen Beurtheilung seiner Auffassung in dieser Frage sind die genannten Briefe unentbehrlich, indem sie uns zeigen, dass er seine Ueberzeugung allerdings auf die gewichtigsten Gründe zurückführte, die er der Einheit der Kirche und dem Gedanken entnahm, dass die von der wahren Kirche getrennten Secten unmöglich spenden könnten, was sie selbst nicht besitzen. In dem nach der ersten zur Entscheidung dieser Frage in Karthago 255 gehaltenen Synode abgesandten Synodalschreiben führt er folgenden Hauptgrund für die Ungültigkeit der fraglichen Taufe an: „Wenn man (ausserhalb der Kirche) taufen könnte, so könnte man auch den hl. Geist ertheilen; wenn man aber den hl. Geist nicht ertheilen kann, weil man draussen stehend nicht mit dem hl. Geiste in Gemeinschaft lebt, so kann man auch den (zur Secte) Kommenden nicht taufen, da ja die Taufe Eine und der hl. Geist Einer ist und Eine Kirche von Christus unserem Herrn auf Petrus, den Ursprung und Grund der Einheit, gegründet ist<sup>3)</sup>“. „Wer kann geben, was er selbst nicht hat oder wie kann Der geistige Wirkungen vollziehen, welcher selbst den hl. Geist verloren hat?“<sup>4)</sup> — In dem 71. Briefe, worin Cyprian dem Mauretanischen Bischof Quintus, der sich wie viele andere bezüglich dieser Frage an ihn gewandt hatte, die Entscheidung der Synode mittheilt, weist er den Vorwurf der Wiedertaufe ab: „Wir sagen, dass Diejenigen, welche von dort (d. h. von der Secte) kommen, bei uns nicht wiedergetauft, sondern getauft werden. Denn nicht empfangen sie dort etwas, wo nichts ist, sondern sie kommen zu uns, dass sie hier empfangen, wo sowohl die Gnade als auch die Wahrheit ganz ist, da die Gnade sowie die Wahrheit Eine ist“<sup>5)</sup>. Er scheint auch besonders an solche Häretiker gedacht zu haben, welche nicht an das Geheimniß der Trinität glaubten und daher auch die Taufe nicht gemäss der Einsetzung Christi unter ausdrücklicher Anrufung der drei göttlichen Personen spendeten, wie Letzteres gerade bei den Sabellianern der Fall war, und auch von den Montanisten in Afrika vielfach angenommen wird<sup>6)</sup>. Wenn

1) l. c. n. 5: habemus advocatum . . . Iesum Christum . . . confitentes adque intellegentes delicta nostra quibus nunc Dominum offendimus. Dass „confiteri“ — „confessio“ selten vom Sündenbekenntniß gebraucht wird, scheint daher zu kommen, weil dieses Wort der stehende Ausdruck für das Bekenntniß des christlichen Glaubens in den Verfolgungen war.

2) Ep. 18. n. 1. Es liegt darin aber kein Beweis, dass den Diakonen die Gewalt der eigentlichen Sündenvergebung zugeschrieben wurde; cfr. Lumper l. c. pag. 296.

3) Ep. 70. n. 3.

4) l. c. n. 2; ähnlich Ep. 74. n. 5.

5) Ep. 71. n. 1.

6) Ep. 73. n. 12: si baptizari quis apud haereticos potuit, utique et remissam peccatorum consequi potuit. si peccatorum remissam consecutus est, sanctificatus est: si sanctificatus est, templum Dei factus



sich seine Gegner auf eine frühere Praxis berufen wollten, so antwortete er ihnen, dass man sich nicht nach der Gewohnheit, sondern nach den Gründen der Vernunft richten müsse<sup>1)</sup>; wenn eine solche Gewohnheit sich eingeschlichen hätte, so solle man zur Quelle und zum Ursprung der göttlichen Tradition zurückkehren; dann würde der menschliche Irrthum aufhören und durch die Erkenntniss der himmlischen Geheimnisse das, was früher dunkel war, jetzt durch das Licht der Wahrheit erhellt werden; „eine Gewohnheit ohne Wahrheit, sagt er, ist ein veralteter Irrthum“<sup>2)</sup>. Es geht daraus klar hervor, dass Cyprian die Bedeutung der göttlichen Tradition keineswegs läugnen wollte, wie man hin und wieder behauptet hat. Dass er auch nicht den mindesten Zweifel in Betreff seiner Ansicht hegt, lässt sich besonders daraus ersehen, dass er die der gegentheiligen Ansicht huldigenden Bischöfe darauf hinweist, die Bischöfe dürften nicht bloß lehren, sondern müssten auch lernen, da ja Jener besser lehre, der täglich im Lernen des Bessern wachse und fortschreite<sup>3)</sup>. Es ist erklärlich, dass Cyprian in dieser durch das kirchliche Lehramt damals noch nicht endgültig entschiedenen Frage bei diesen Gründen für seine Ansicht so entschieden Stellung nahm, zumal auch Papst Stephan die angegebenen Gründe allem Anscheine nach nicht widerlegte, sondern sich nur auf die Tradition berief<sup>4)</sup>. In diesem Sinne entschuldigt ihn auch Augustinus<sup>5)</sup>.

Als Cyprian in derselben Angelegenheit eine zweite, von 71 Bischöfen besuchte Synode (255—256) zu Karthago abgehalten hatte, auf der die Beschlüsse der ersten bestätigt wurden, sandte er ein Schreiben mit dem Ergebniss dieser Berathung sammt dem oben erwähnten Synodalschreiben und dem Briefe an den Bischof Quintus nach Rom an Papst Stephan (Ep. 72). Der Schluss dieses Briefes zeigt, dass unser Bischof das harte Urtheil, welches manch-

---

est: si templum Dei factus est, quaero cuius Dei? si creatoris, non potuit, qui in eum non credidit. si Christi, nec huius fieri potest templum qui negat Deum Christum. si spiritus sancti, cum tres unum sint, quomodo spiritus sanctus placatus esse ei potest qui aut filii aut patris inimicus est? — So führt auch der asiatische Bischof Firmilian, der auf Cyprian's Seite stand, in einem an diesen gesandten Briefe (Ep. 75. n. 10. 11) zur Begründung der Ansicht von der Ungültigkeit der Ketzertaufe einen Fall an, in dem ein montanistisches Weib die Taufe in diabolischer Weise nachahmte, wo also die Ungültigkeit derselben zweifelsohne feststand. Dass die Montanisten die Taufe schon damals nicht immer in der vorgeschriebenen Form erteilten, steht ziemlich fest; siehe Kirch.-Lex. v. Wetzer und Welte VI. 71. Auch das zweite allgemeine Concil von Konstantinopel 381 (can. 7) hat ihre Taufe, wie sie damals gespendet wurde, für ungültig erklärt; *ibid.* VII. 265.

1) l. c. n. 3: non est de consuetudine praescribendum sed ratione vincendum.

2) Ep. 74. n. 9 u. 10. „consuetudo sine veritate vetustas erroris est.“

3) l. c. n. 10: oportet enim episcopos non tantum docere sed et discere, quia et ille melius docet qui cotidie crescit et proficit discendo meliora.

4) Cyprian führt in seinem Briefe an den afrikanischen Bischof Pompeius (Ep. 74. n. 1) die Antwort des Papstes, dessen Rescript verloren gegangen ist, an: „si qui ergo a quacumque haeresi venient ad vos, nihil innovetur nisi quod traditum est, ut manus illis inponatur in paenitentiam, cum ipsi haeretici proprie alterutrum ad se venientes non baptizent, sed communicent tantum.“

5) lib. II. de baptis. VII. IX.

mal über ihn wegen seiner dem Papste gegenüber mit aller Energie vertheidigten Ansicht in diesem Punkte gefällt worden ist, nicht verdient; dass er im Gegentheil durchaus versöhnlich und milde dachte und von aller Streitlust entfernt war. Man beachte seine eignen Worte: „Dies berichten wir dir, theuerster Bruder, zu deiner Mitkenntniss und gemäss unserer gemeinsamen Würde und aufrichtigen Liebe . . . Zwar wissen wir, dass Einige das, was sie einmal in sich aufgenommen haben, nicht ablegen wollen und ihr Verfahren nicht leicht ändern, sondern unbeschadet des Bandes des Friedens und der Eintracht unter Amtsgenossen gewisse Eigenthümlichkeiten, die sich einmal bei ihnen durch den Gebrauch eingebürgert haben, beibehalten. Darin aber thuen auch wir Keinem Gewalt an oder geben ein Gesetz, da jeder Vorsteher in der Verwaltung der Kirche nach freiem Ermessen seines Willens handelt, eingedenk, dass er dem Herrn Rechenschaft geben wird von dem, was er thut.“ Dieselbe versöhnliche Gesinnung und milde Beurtheilung der Gegner bekundet er in einem anderen Briefe, den er ungefähr um dieselbe Zeit an den Bischof Jubaianus bezüglich derselben Frage schrieb: „Wir machen Keinem eine Vorschrift oder greifen dem Urtheile vor, dass jeder Bischof nach seiner Meinung handele, da er die freie Entscheidung seines Urtheils hat; wir streiten so viel an uns liegt wegen der Irrlehrer nicht mit unseren Amtsgenossen und Mitbischöfen, mit denen wir göttliche Eintracht und Frieden im Herrn halten . . . bewahrt wird von uns in Geduld und Milde die Liebe des Herzens, die Ehre der Amtsgenossenschaft, das Band des Glaubens, die Eintracht des Priesterthums“<sup>1)</sup>. Er weist dann auf das in diesem Sinne von ihm während des Ketzertauf-Streites geschriebene Büchlein „de bono patientiae“ hin und legt ihm ein Exemplar davon bei.

---

1) Ep. 73. n. 26.

# Schulnachrichten.

---

## I. Lehrverfassung.

### Combinirte Prima.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Fisch.

**1. Religionslehre:** 2 St. Die Erlösungslehre, bes. die Gottheit Christi (apologetische Behandlung); die Gnade, Rechtfertigung und die hl. Sakramente. Ausgewählte Abschnitte aus der Sittenlehre und der Apologetik. Kirchengeschichte des 2. und 3. Zeitalters. Repetitionen aus dem früher Durchgenommenen.

Der Religionslehrer Dr. Menden.

**2. Deutsch:** 3 St. Geschichte der deutschen Literatur von Opitz bis auf Goethe. Im Anschlusse hieran Lektüre aus dem Lehrbuche von Deycks. Erklärung von Lessing's Laokoon. Hodegetische Bemerkungen; die Grundlehren der Logik. Besprechung der Privatlektüre und freie Vorträge. — Durchnahme der monatlichen Aufsätze.

Gymnasiallehrer Balg.

Themata zu den Aufsätzen:

- 1) Nun schau' der Geist nicht vorwärts, nicht zurück,  
Die Gegenwart allein — sei unser Glück!
- 2) Welche Gedanken weckt in uns die Betrachtung des gestirnten Himmels?
- 3) In wiefern sind Bücher nützliche Gesellschafter?
- 4) a. Noth entwickelt Kraft.  
b. Dulce et decorum est pro patria mori. (Klassenarbeit.)
- 5) a. Umgestaltung der Römerwelt durch die Germanen. b. Phoenizien und England.

- 6) a. Zustand des deutschen Theaters vor Gottsched's Auftreten. b. Gottsched's Verdienste um die deutsche Literatur.
- 7) Sollen wir uns, wie Horaz mehrfach empfiehlt, mit einem mittleren Lebensloose bescheiden?
- 8) Was ist Mitleid?
- 9) Allgemeine Charakteristik der Klopstock'schen Poesie.
- 10) Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten. (Klassenarbeit.)

**3. Latein:** 8 St. a) Cic. Tusc. lib. III und Tac. Agric.; Cic. de off. lib. II cursorisch. 3 St. — b) Mündliche Uebersetzungen aus Seyffert; wöchentlich ein Pensum und ein Extemporale; Stil- und Sprechübungen. Monatlich ein Aufsatz. 3 St. — c) Hor. carm. I, II und IV mit Auswahl. Memoriren passender Gedichte. 2 St.

Der Ordinarius.

#### Themata zu den Aufsätzen.

Für Oberprima: 1) Regum Romanorum pro suo quemque ingenio optime de civitate meruisse. 2) In civium concordia summam rei publicae salutem positam esse. 3) Potentissimae civitates magis vitiis suis quam armis hostium interierunt. 4) Inlustretur illud Horatii: Nil sine magno vita labore dedit mortalibus (Klassenarbeit). 5) Quid in maximo quoque rerum discrimine coniunctum cum virtute consilium possit praeclaris quibusdam comprobetur exemplis. 6) Externus timor maximum concordiae vinculum. 7) Recte Cornelius Nepos: Nimia fiducia magnae calamitati solet esse. 8) Quod Horatius Hannibalem dicentem facit: Per damna, per caedes ab ipso ducit opes animumque ferro, verissime de populo Romano esse dictum (Klassenarbeit). 9) Recte dicit Tacitus ignorantiam recti et invidiam parvis magnisque civitatibus commune esse vitium.

Für Unterprima: 1) Quibus rebus et domi et foris praeclarus exstiterit Themistocles. 2) Recte Sallustius dicit rem publicam Romanam egregia virtute paucorum virorum auctam et servatam esse. 3) Qui viri bellis Persicis rerum gestarum laude praeter ceteros floruerint (Klassenarbeit). 4) Optimo cuique Athenis accidere solebat, ut in exilium eiceretur. 5) Qua aetate populus Romanus rerum gestarum laude maxime floruerit. 6) Principatum Graeciae quae deinceps civitates quibusque rebus consecutae sint. 7) Recte Cornelius Nepos: Nihil fuit Alcibiade excellentius vel in vitiis vel in virtutibus. 8) Maxima quaeque merita saepe debita gratia caruerunt (Klassenarbeit). 9) Conferatur Fabiorum ad Cremeram clades cum Spartiatarum apud Thermopylas interitu. 10) Ter res publica Romana maximo periculo liberata est: fortitudine Camilli, Fabii consilio, eloquentia Ciceronis.

**4. Griechisch:** 6 St. a) Wiederholung der schwierigen Abschnitte aus der Syntax nach Buttman; alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit; Extemporalien. 1 St. — b) Platon's Criton und Phaedon (leichtere Stellen), im S.; Demosthenes: Olyntische Reden 1—3 und 1. Philipp.

Rede im W.; privatim: Xen. Anab. VI u. VII, 3 St. — c) Hom. II. VIII; X, XIV, XIX; privatim: V, IX. Memoriren einzelner Stellen, 2 St.

Oberlehrer Sempin'ski.

**5. Französisch:** 2 St. Wiederholung der Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi. Syntax des Artikels, Adjectivs, Adverbs, Fürworts nach dem methodischen Theil der Schulgrammatik von Ploetz. Mündliche Uebersetzungen ins Französische. Lectüre: Montesquieu, *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence*. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Gymnasiallehrer Heydkamp.

**6. Hebräisch:** 2 St. Repetition der Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax im Anschluss an die Lektüre. Gelesen wurden aus Exodus die Abschnitte I—VIII, XI—XIV; ausgewählte Psalmen und einzelne Stellen aus den Propheten; repetirt wurde die Schöpfungsgeschichte. Memorirübungen.

Der Religionslehrer Dr. Menden.

**7. Geschichte:** 3 St. Wiederholung der Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und des preussisch-brandenburgischen Staates. Geschichte der neuern Zeit.

Gymnasiallehrer Balg.

**8. Mathematik:** 4. St. Trigonometrie und Stereometrie. — Wiederholung aus Algebra und Planimetrie. — Alle 14 Tage eine Reinarbeit.

Oberlehrer Dr. Sommer.

**9. Physik:** 2 St. Mechanik und Optik.

Der Director.

### Combinirte Secunda.

Ordinarius: Oberlehrer Sempin'ski.

**1. Religionslehre:** 2 St. Geschichtliche Entwicklung der alttestamentlichen Offenbarung; die Göttlichkeit der hl. Bücher (apologetische Behandlung); die gewöhnlichen Einwendungen gegen die christliche Religion; die Hauptpunkte aus der besonderen Sittenlehre; Kirchengeschichte des ersten Zeitalters. Nach Dubelman. Gelegentlich wurden ausgewählte kirchliche Hymnen durchgenommen.

Religionslehrer Dr. Menden.

**2. Deutsch:** 2 St. Lektüre und Erklärung poetischer und prosaischer Stücke nach Deycks-Kiesel. Dispositionslehre und Uebungen im Disponiren. Wiederholung der Poetik. Die Lehre von den Tropen und Figuren. Uebungen in freien Vorträgen und im Declamiren. Im Wintersemester wurde Goethe's Hermann und Dorothea gelesen. — Correctur und Besprechung der monatlichen Aufsätze.

Gymnasiallehrer Dr. Niederländer.

**3. Latein:** 10 St. a) Wiederholung der Casuslehre und schwierigerer Abschnitte aus der Tempus- und Moduslehre nach Meiring; Extemporalien; wöchentlich eine schriftliche Arbeit.  
b) Cic. Cat. Maj., Laelius. Lio. lib. II und III. 8 St.

Der Director.

c) Vergil. Aen. III u. IV. Memoriren einzelner Stellen, 2 St.

Der Ordinarius.

**4. Griechisch:** 6 St. a) Wiederholung der Kasuslehre; Lehre von den genera verbi, den tempora, modi, dem infinit., dem particip., den Negationen; nach Buttmann. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit und ein Extemporale. 1 St. — b) Xen. Anab. III u. IV Anfang. Herod. VI. 3 St. — c) Hom. Odys. III u. IV; privatim: XIV, XV. Memoriren einzelner Stellen, 2 St.

Der Ordinarius.

**5. Französisch:** 2 St. Erweiterte Lehre vom Substantiv, Adjectiv, Adverb, Zahlwort, Präposition; die Wortstellung; das Wichtigste aus der Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen ins Französische. Lektüre: Choix de Nouvelles du XIX siècle (5. Bd. der Sammlung von Goebel). Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Gymnasiallehrer Heydkamp.

**6. Hebräisch:** 2 St. Die Formenlehre, besonders das Verbum und Nomen; die unregelmässigen Verba; nach der Grammatik von Gesenius. Uebungen im Uebersetzen und Analysiren der Lesestücke, besonders der Schöpfung und der Geschichte Joseph's, aus dem Lesebuch von Gesenius. Memorirübungen.

Religionslehrer Dr. Menden.

**7. Geschichte und Geographie:** 3 St. Die orientalische Geschichte im Umriss. Ausführlich die Geschichte und Geographie Griechenlands. Wiederholung der Geographie Europa's.

Gymnasiallehrer Dr. Niederländer.

**8. Mathematik:** 4 St. Algebra: Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen, von Verhältniss und Proportion. Gleichungen vom II. Grade mit einer und mehreren Unbekannten. — Wiederholung aus Planimetrie. — Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Oberlehrer Dr. Sommer.

**9. Physik:** 1 St. Die allgemeinen und besonderen Eigenschaften der Körper; die Lehre von der Wärme.

Der Director.

### Combinirte Tertia.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Dr. Niederländer.

**1. Religionslehre:** 2 St. Die Lehre von der Erschaffung und -Regierung der Welt; vom ursprünglichen Zustand des Menschen; vom Sündenfall und seinen Folgen; von der Vor-

bereitung auf die Erlösung und die Person des Erlösers. Nach Dubelman. Die Lehre von der Nächstenliebe im Anschluss an die biblische Geschichte; die Apostelgeschichte nach Overberg. Gelegentlich wurden ausgewählte kirchliche Hymnen durchgenommen.

Der Religionslehrer Dr. Menden.

**2. Deutsch:** 3 St. Anleitung zum Disponiren. Lektüre und Erklärung prosaischer und poetischer Stücke nach Linnig. II. Theil. Wiederholung der Satzlehre. Uebungen im Declamiren, sowie in kleineren freien Vorträgen aus dem Gebiete der Geschichte und Privatlektüre. Alle drei Wochen ein Aufsatz.

Der Ordinarius.

**3. Latein:** 10 St. a) Wiederholung der Formen- und Casuslehre; Syntax des Verbums nach Siberti-Meiring. Mündliche Uebersetzungen aus Meiring, Uebungen II. Vokabellernen. Extemporalien. Wöchentlich eine Reinarbeit. 5 St. — b) Caes. bell. gall. lib. I und IV. Einzelne Kapitel wurden memorirt. 3 St.

Der Ordinarius.

c) Ovid. lib. I u. II mit Auswahl. Geeignete Stellen wurden memorirt. 2 St.

Oberlehrer Sem piński.

**4. Griechisch:** 6 St. Wiederholung des Pensums der Quarta; die Verba liquida und contracta, die Verba auf  $\mu$  und die unregelmässigen Verba; die Adverbia, Praepositionen und Coniunctionen, nach Buttman. Mündliche Uebersetzungen aus dem Lesebuch von Jacobs und der Anleitung von Rost und Wüstemann. Der Homerische Dialekt. Hom. Od. lib. IX, 216—317. Vokabellernen. Alle 14 Tage ein Pensum und ein Extemporale.

Oberlehrer Dr. Fisch.

**5. Französisch:** 2 St. Orthographische Eigenthümlichkeiten einiger regelmässigen Verba. Die unregelmässigen Verba. Anwendung von avoir und être; reflexive und unpersönliche Verba nach der Schulgrammatik von Ploetz. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt. Extemporalien. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Gymnasiallehrer Heydkamp.

**6. Geschichte und Geographie:** 3 St. Deutsche Geschichte von der Reformation bis auf die neueste Zeit. Wiederholung der Geographie Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung Preussens.

Der Ordinarius.

**7. Mathematik:** 3 St. Algebra: Die 4 Rechenoperationen. Gleichungen vom I. Grade mit einer und mehreren Unbekannten. Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel. — Wiederholung aus der Planimetrie. — Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Oberlehrer Dr. Sommer.

**8. Naturgeschichte:** 2 St. Die Grundzüge der Geognosie und Zoologie.

Der Director.

**Quarta.**

Ordinarius: Gymnasiallehrer Balg.

**1. Religionslehre:** 2 St. a) Die Lehre vom göttlichen Gesetze; vom Gewissen; von den guten Werken und der Tugend; von der Sünde und den Lastern; vom Gebete; vom hl. Messopfer. Nach Dubelman.

b) Bibl. Geschichte: Das Leben Jesu bis zum Beginn seines Leidens, nach Overberg.  
Der Religionslehrer Dr. Menden.

**2. Deutsch:** 2 St. Lektüre und Erklärung prosaischer und poetischer Stücke aus Linnig's Lesebuch. II. Theil. Uebungen im Nacherzählen und Deklamiren. Wiederholung des grammatischen Pensums; die Lehre vom zusammengesetzten Satze. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Der Ordinarius.

**3. Latein:** 10 St. a) Nepos: Miltiades, Themistocles, Aristides, Cimon, Alcibiades, Thrasylbulus, Thimotheus, Pelopidas. 3 St.

Der Ordinarius.

b) Ausgewählte Fabeln aus Phaedrus. Memorirübungen. 2 St.

Oberlehrer Sempinski.

c) Wiederholung der Formenlehre; die Kasuslehre. Nach Siberti. Mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Nach Meiring, Uebungen I. Wöchentlich eine schriftliche Reinarbeit und eine Extemporale. 5 St.

Der Ordinarius.

**4. Griechisch:** 6 St. Die Formenlehre bis zu den Verba contracta, nach Buttmann. Vokabellernen; mündliches Uebersetzen aus dem Lesebuche von Jacobs und von Rost und Wüstemann; wöchentlich ein Pensum. Extemporalien.

Oberlehrer Dr. Fisch.

**5. Französisch:** 2 St. Wiederholung und Beendigung der regelmässigen Formenlehre nach Ploetz Elementargrammatik. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Vocabellernen, Extemporalien. Alle 14 Tage eine Reinarbeit.

Gymnasiallehrer Heydkamp.

**6. Geschichte und Geographie:** 3 St. Uebersicht der Geschichte und Geographie des Alterthums; Wiederholung der neueren Geographie Europa's.

Im Sommersemester Gymnasiallehrer Balg.

Im Wintersemester Gymnasiallehrer Hermans.

**7. Mathematik:** 3 St. Rechnen: Vertheilungsrechnung und Kettensatz. — Algebra: Die 4 Rechenoperationen. — Die Planimetrie bis zur Congruenz der Dreiecke einschliesslich. — Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Oberlehrer Dr. Sommer.



### Quinta.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Heydkamp.

**1. Religionslehre:** 3 St. a) Vom Ziel und Ende des Menschen; vom Glauben und dem apostolischen Glaubensbekenntniss; von den göttlichen und kirchlichen Geboten. Nach dem Diözesankatechismus. Repetition der nothwendigen Gebete des Christen.

b) Biblische Geschichte: die Hauptabschnitte aus der Geschichte des A. T. vom Auszug der Israeliten aus Aegypten bis auf Christus. Die Jugendgeschichte Jesu. Nach Overberg.

Der Religionslehrer Dr. Menden.

**2. Deutsch:** 3 St. a) Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Stücke aus Linnig's Lesebuch I. Uebungen im Nacherzählen und Declamiren. Im Anschluss an die Lektüre die Lehre vom einfachen und erweiterten Satze, sowie die leichteren Formen des zusammengesetzten. Die Conjunctionen. Orthographische und grammatische Uebungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit. 2 St.

b) Erzählungen aus der griechisch-römischen Sage. Uebungen im Nacherzählen. 1 St.

Der Ordinarius.

**3. Latein:** 10 St. Wiederholung der regelmässigen Formenlehre; die unregelmässigen Zeitwörter nach Siberti-Meiring. Einiges aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Uebungsbuche von Meiring. Vocabellernen. Extemporalien. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Der Ordinarius.

**4. Französisch:** 3 St. Regelmässige Formenlehre. Vocabellernen. Lese- und Uebersetzungsübungen nach Ploetz, Elementargrammatik I. Theil. Extemporalien. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Gymnasiallehrer Dr. Niederländer.

**5. Geographie:** 2 St. Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Sexta. Die Geographie Europa's und insbesondere Deutschlands. Im Anschlusse daran geeignete Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte und des Verkehrslebens.

Gymnasiallehrer Balg.

**6. Rechnen:** 4 St. Dezimalbrüche, Procent-, Gewinn- und Verlust-, Zins- und Rabattrechnung. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit.

Oberlehrer Dr. Sommer.

### Sexta.

Ordinarius: Bis zum 1. Juli commiss. Lehrer Kremer, von da ab Gymnasiallehrer Hermans.

**1. Religionslehre:** 3 St. a) Memoriren und Erklärung der nothwendigen Gebete des Christen; die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche; von der Sünde; von den hl. Sakramenten. Nach dem Diözesankatechismus.

b) Biblische Geschichte: Von der Erschaffung bis zum Einzug der Israeliten in's gelobte Land, nach Overberg.

Der Religionslehrer Dr. Menden.

**2. Deutsch:** a) Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Stücke aus Linnig's Lesebuch I. Memoriren von Gedichten, besonders aus dem Gebiete der vaterländischen Sage und Geschichte; Deklamation; Grammatik (Deklination, Comperation, Conjugation). Uebungen in der Orthographie und Interpunktion. Alle 14 Tage eine schriftliche Reinarbeit. 2 St.

Der Ordinarius.

b) Combinirt mit Quinta. Erzählungen aus der griechisch-römischen Sage.

**3. Latein:** 10 St. Die regelmässige Formenlehre nach Siberti-Meiring; mündliche Uebersetzungen aus Meiring in Verbindung mit Memorirübungen; Vokabellernen, Extemporalien. Wöchentlich eine schriftliche Reinarbeit.

Der Ordinarius.

**4. Geographie:** 3 St. Geographische Vorbegriffe. Die fünf Weltmeere und ihre einzelnen Theile; Uebersicht der fünf Erdtheile, mit besonderer Berücksichtigung Europa's. Nach Daniel.

Im Sommer: Der Ordinarius.

Im Winter: Gymnasiallehrer Balg.

**5. Rechnen:** 4 St. Die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen; die Lehre von den Brüchen; Regel de Tri (nach Schellen). Vielfache Uebungen im Kopfrechnen.

Der Ordinarius.

### Technischer Unterricht.

**1. Schreiben:** 3 St. In den combinirten Klassen Sexta und Quinta: Ableitung der deutschen und lateinischen Buchstaben aus den Elementarzügen, Verbindung der Buchstaben zu Wörtern, Einübung der Schrift an ganzen Sätzen. Dictandoschreiben. In Quinta die Elemente der griechischen Schrift.

Der Ordinarius der Sexta.

**2. Zeichnen:** 4 St. a) In den combinirten Klassen Sexta und Quinta: die ersten Elemente der Perspective. 2 St. — b) In Quarta: Ornamente, Architekturstücke, Landschaften, Theile des menschlichen Körpers, Thiere, Pflanzen; nach Vorlagen. 2 St.

Elementarlehrer Stein.

**3. Gesang:** 4 St. a) Vorschule: Kenntniss der Noten, des Tactes, der Intervalle, Uebungen im Treffén der Noten, Einübung ein- und zweistimmiger Lieder. 2 St. — b) Männerchor: Mehrstimmige Lieder, Volkslieder und Kirchengesänge. 2 St.

Elementarlehrer Diedrich.

**4. Der Turnunterricht** wurde im Sommer in vier wöchentlichen Stunden vom Gymnasiallehrer Balg ertheilt.

## Verzeichniss der Prüfungsarbeiten der Abiturienten:

Herbst-Termin 1877.

1. Religionsaufsatz: Die Lehre vom Eide und seine Bedeutung für die menschliche Gesellschaft. — 2. Deutscher Aufsatz: Nur beglückend wirst du glücklich sein. — 3. Lateinischer Aufsatz: Illud Herennii Pontii: „Ea est Romana gens, quae victa quiescere nesciat“, quibus potissimum bellis sit comprobatum. — 4. Lateinisches Scriptum. — 5. Griechisches Scriptum. — 6. Französische Scriptum. — 7. Hebräische Arbeit: II. Mos. XVII. 8—11. — 8. Mathematische Aufgaben: a) Zwischen zwei parallele Tangenten eines Kreises eine dritte so zu ziehen, dass sie im Berührungspunkte nach dem Verhältnisse 2:3 getheilt wird. b) Welchen körperlichen Inhalt hat jener senkrechte Kegel, in dessen Achsenschnitt der Winkel an der Spitze  $\alpha = 42^\circ 14' 25,92''$  ist, wenn die Höhe  $h = 4$  m ist? c) Eine jetzt zahlbare Schuld von 8450 M. soll in 18jährigen Terminen zu gleichen Summen abgetragen werden. Wie hoch ist jede Terminzahlung bei  $4\frac{1}{2}\%$ ? d) Vor einem Berge hat man eine Standlinie von 3766 m, welche genau nach der Spitze desselben gerichtet ist. Wenn nun die beiden Elevationswinkel der Bergspitze an den Enden der Standlinie  $10^\circ 6' 12''$  und  $13^\circ 42' 34''$  betragen, wie hoch ist der Berg?

Oster-Termin 1878.

1. Religionsaufsatz:  $\Sigma\upsilon\ \epsilon\acute{\iota}\ \delta\ \chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma,\ \delta\ \upsilon\acute{\iota}\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\ \zeta\acute{\alpha}\nu\tau\omicron\varsigma$ . Matth. XVI, 16. — 2. Deutscher Aufsatz: Arbeit ist des Blutes Balsam, Arbeit ist der Tugend Quell. — 3. Lateinischer Aufsatz: Recte dicit Tacitus ignorantiam recti et invidiam parvis magnisque civitatibus commune esse vitium. — 4. Lateinisches Scriptum. — 5. Griechisches Scriptum. — 6. Französisches Scriptum. — 7. Hebräische Arbeit: Jos. III, 6—9. — 8. Mathematische Aufgaben: a) Ein rechtwinkliges Dreieck zu zeichnen, wenn man den Umfang  $a + b + c$  und die zur Hypotenuse gehörige Höhe kennt. b) Ein auf der Spitze stehender grader Kegel, dessen Radius  $r = 3$  und dessen Höhe  $h = 8$  ist, sei bis zur Höhe  $a = 6$  mit Wasser gefüllt. Es werde eine Kugel, deren Radius  $\rho = 1\frac{1}{2}$  ist, hineingeworfen. Wie hoch ist dann das Niveau des Wassers? c) Die Summe der inneren Glieder einer geometrischen Proportion ist 7, die Summe der äusseren 8, die Summe der Quadrate aller Glieder 65. Wie heisst die Proportion? d) Wie gross ist der Flächeninhalt eines Parallelogrammes, wenn die beiden Paralleelseiten  $p = 420$  und  $q = 320$  und die an der ersteren anliegenden Winkel  $\alpha = 46^\circ 47' 56''$  und  $\beta = 76^\circ 49' 46''$  sind?

## Verwendung der Lehrkräfte und Vertheilung des Unterrichts im Schuljahre 1877—78.

Nr.	Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
1.	Prof Dr. Renvers, Director.	Physik 2.	Latein 8. Physik 1.	Natur- geschichte 2.				13.
2.	Dr. Sommer, Oberlehrer.	Mathem. 4.	Mathem. 4.	Mathem. 3.	Mathem. 3.	Rechnen 4.		18.
3.	Dr. Sempínski, Oberlehrer. Ordinarius von II.	Griech. 6.	Griech. 6. Vergil. 2.	Ovid. 2.	Phaedr. 2.			18.
4.	Dr. Fisch, Oberlehrer. Ordinarius von I.	Latein 8.		Griech. 6.	Griech. 6.			20.
5.	Dr. Menden, ordentlicher Religionslehrer.	Religion 2. Hebräisch 2.	Religion 2. Hebräisch 2.	Religion 2.	Religion 2.	Religion 3.	Religion 3.	18.
6.	Dr. Niederländer, ordentl. Lehrer. Ordinarius von III.		Deutsch 2. Geschichte 3.	Latein 8. Deutsch 2. Geschichte 3.		Französ. 3.		21.
7.	Balg, ordentlicher Lehrer. Ordinarius von IV.	Deutsch 3. Geschichte 3.			Latein 8. Deutsch 2. * Gesch. 3.	Geograph. 2.		21.
8.	Heydkamp, ordentl. Lehrer. Ordinarius von V.	Französ. 2.	Französ. 2.	Französ. 2.	Französ. 2.	Latein 10. Deutsch 2. Sagengeschichte 1.		21.
9.	Hermans, ordentl. Lehrer. ** Ordinar. von VI.						Latein 10. Deutsch 2. Rechnen 4. *** Geogr. 3. Schreiben 3.	22.
10.	Diedrich, Elementarlehrer.	Gesangunterricht.						4.
11.	Stein, Elementarlehrer.				Zeichnen 2.	Zeichnen 2.		4.

\* Im Sommer, im Winter Herr Hermans.

\*\* Seit 1. Juli, vorher commiss. Lehrer Kremer. Siehe Chronik.

\*\*\* Im Sommer, im Winter Herr Balg.

## II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1. Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1877 theilt mit, dass der Herr Finanz-Minister unter dem 22. Mai 1877 die durch die Verfügungen vom 18. März und 15. Juni 1874 gewährten Erleichterungen der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern aufgehoben und die Anforderungen fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 vorgeschriebene Mass erhöht hat.

2. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 22. December 1877 genehmigt die Einführung der griechischen Grammatik von Koch von Ostern 1878 ab.

3. Ministerial-Erlass des Herrn Cultus-Ministers vom 31. December 1877: „In dem ersten Hefte des nächsten Jahrganges des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen werde ich die »Bestimmungen über die Aufnahme in die militairärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin« abdrucken lassen, welche der General-Stabsarzt der Armee und Direktor der militairärztlichen Bildungsanstalten unter dem 7. Juli v. J. erlassen hat. Den Direktoren der Gymnasien soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, auf etwaige von ihren Schülern oder deren Eltern an sie in diesem Bezuge gerichtete Anfragen genaue Auskunft zu ertheilen. Es wird zweckmässig sein, wenn die Direktoren in solchen Fällen nicht unterlassen, auch auf die durch §. 10 und 11 bezeichneten finanziellen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, welche die Eltern mit dem Gesuche um Aufnahme ihrer Söhne in diese Anstalten übernehmen und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die angegebenen Beträge ausdrücklich als Minimalsätze bezeichnet sind.“

## III. Chronik des Gymnasiums.

1. Die Aufnahmeprüfungen fanden am 14. April, der Unterricht am 16. April Statt.

2. Mit dem Beginne des Schuljahres wurde ein mit dem Gymnasium organisch verbundenes, von einem ordentlichen Lehrer als Regens und einem Repetenten unter Aufsicht des Direktors geleitetes Alumnat eröffnet. Dasselbe war auf die Aufnahme von nur 30 Schülern eingerichtet. Da sich im Wintersemester bereits 28 Alumnen in demselben befinden, und vielfache Anfragen und Anmeldungen neuer Schüler erfolgten, ist eine Erweiterung beschlossen, die voraussichtlich schon mit dem Beginne des neuen Schuljahres eintreten wird. Da zur Zeit der Eröffnung ein Regens und Repetent noch nicht bestellt worden, übernahm der Gymnasiallehrer Heydkamp die Funktionen des Regens, der commissarische Lehrer Kremer die des Repetenten bis zum 1. Juli.

3. Am 29. April v. J. wurden 5 Schüler des Gymnasiums von dem Religionslehrer Dr. Menden zur ersten h. Communion geführt.

4. Durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. Mai wurde die Direktion benachrichtigt, dass vom 1. Juli ab der bis dahin an dem Progymnasium zu Jülich beschäftigte Candidat des höheren Schulamtes Otto Hermans zum ordentlichen Lehrer am hiesigen Gymnasium ernannt und gleichzeitig zum Regens des Alummates bestellt sei. Gleichzeitig rückte der Gymnasiallehrer Heydkamp in eine vakante ordentliche Lehrerstelle mit höherem Gehalte auf.

5. Der commissarische Lehrer Kremer wurde mit dem 1. Juli von seiner Stellung am hiesigen Gymnasium entbunden. Die Stelle eines Repetenten im Alummate behielt derselbe bis zum Schlusse des Sommersemesters bei.

6. Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 21. April wurde dem Elementarlehrer Stein die Ertheilung des Zeichenunterrichtes übertragen.

7. Durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 11. September wird der Candidat des höheren Schulamts Robert Pescher dem Gymnasium zur Abhaltung des Probejahres überwiesen. Derselbe ist gleichzeitig mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Repetenten des Alummates betraut.

8. Der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs wurde am 22. März durch einen feierlichen Gottesdienst in der Gymnasialkirche und eine Schulfeier festlich begangen. Die Festrede hielt der Gymnasiallehrer Balg.

#### **IV. Statistische Nachrichten.**

1. Die Anstalt wurde während des Schuljahres besucht von 133 Schülern. Der gegenwärtige Bestand beträgt 115, und zwar in Ia 8, Ib 18, IIa 13, IIb 17, IIIa 10, IIIb 12, IV 19, V 9, VI 9.

##### 2. Maturitäts-Prüfung.

- a) Im Herbsttermine 1877 hatten 9 Oberprimaner vom 18. bis 23. Juni die schriftlichen Prüfungsarbeiten angefertigt. Die mündliche Prüfung wurde am 27. Juli unter dem Vorsitze des Provinzial-Schulraths Herrn Dr. von Raczek abgehalten. Einer der Examinanden trat von der Prüfung zurück, die übrigen 8 erhielten das Zeugniß der Reife. Einer wurde von der mündlichen Prüfung dispensirt.
- b) Zur Prüfung im Ostertermine 1878 waren 8 Oberprimaner zugelassen. Die schriftlichen Arbeiten wurden vom 28. Januar bis 1. Februar angefertigt. Die mündliche Prüfung wurde unter dem Vorsitze des Provinzial-Schulraths Herrn Dr. von Raczek am 18. Februar abgehalten. Von denselben traten zwei Examinanden zurück, die übrigen erhielten das Zeugniß der Reife. Zwei wurden von der mündlichen Prüfung dispensirt.

	Namen der Abiturienten.	Alter	Geburtsort.	Jahre		Berufsfach.
				am Gymna- sium.	in Prima.	
	a. Herbsttermin 1877.					
1.	Bendermacher, Joseph.	20 <sup>1/2</sup>	Zell.	3	2	Jurisprudenz.
2.	Cremer, Joseph.	20	Frechen.	5	2	Philologie.
3.	Goller, Franz.	23	Scharde.	2	2	Theologie.
4.	Gratzfeld, Peter.	20	Oberpleis.	3 <sup>1/2</sup>	2	Theologie.
5.	Komp, Heinrich.	19	Grossbüllesheim.	3	2	Philologie.
6.	Krewel, Joseph.	19	Vettelhoven.	9	2	Forstfach.
7.	Printzen, Max.	19 <sup>3/4</sup>	Blankenheim.	5 <sup>1/2</sup>	2	Medizin.
8.	Welter, Joseph.	20	Borr.	4	2	Theologie.
	b. Ostertermin 1878.					
1.	Bollig, Albert.	21 <sup>3/4</sup>	Sechtem.	2 <sup>1/2</sup>	2 <sup>1/2</sup>	Forstfach.
2.	Cohnen, Peter.	20	Brachelen.	2	2	Medizin.
3.	Foerster, Heinrich.	20	Gladbach.	2	2	Medizin.
4.	von Groote, Rudolf.	18 <sup>1/2</sup>	Bonn.	3 <sup>1/2</sup>	2	Jurisprudenz.
5.	Heinen, Michael.	18 <sup>1/2</sup>	Münstereifel.	8 <sup>1/2</sup>	2	Philologie.
6.	Kuckenberg, Peter.	20 <sup>1/2</sup>	Schlebusch.	3 <sup>1/2</sup>	2	Theologie.

## V. Lehrmittel.

Die Gymnasial-Bibliothek erhielt während des Schuljahres folgende Geschenke: 1. Moiszstzig, Praktische Schulgrammatik der lateinischen Sprache von dem Verleger Herrn Gaertner in Berlin. 2. Seyffert, Palaestra Musarum, Waisenhaus in Halle. 3. Bertling, Lateinische Formenlehre, Strauss in Bonn. 4. Worbs, Deutsches Lesebuch, DuMont-Schauberg in Cöln. 5. Buschmann, Deutsches Lesebuch, Lintz in Trier. 6. Buschmann, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache, Lintz in Trier. 7. Spiess, Griechisches Uebungsbuch, Bädecker in Essen. 8. Schneider, Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande (11. Folge), Königl. Prov.-Schulcollegium in Coblenz. 9. Denkschrift zum 80jährigen Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, Militaria in Berlin. 10. Nicolai, Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Franz., Winter in Heidelberg. 11. Voelkel, Aussprache geographischer Namen, Winter in Heidelberg. 12. Gilles, Lehrbuch der ebenen Geometrie, Winter in Heidelberg. 13. Schmidt, Lesestücke aus Plautus, Winter in Heidelberg. 14. Mink, Lehrbuch der analyt. Geometrie, Nicolai in Berlin. 15. Lattmann, Latein. Elementarbuch, Vandenhoeck in Göttingen. 16. Ploetz, Kurzgefasste systematische Grammatik der franz. Sprache (Schluss), Herbig in Berlin.

Aus den etatsmässigen Mitteln der Anstalt wurden ausser den Fortsetzungen früher erworbener Werke und den Zeitschriften angeschafft: Halm, Ausgewählte Reden Cicero's.

awartz, Organismus der Gymnasien. Cosack, Materialien zu Lessings Hamb. Dramaturgie. Schröter und Thiele, Lessings Hamb. Dramaturgie (erster Band). Gerber und Greef, Lexicon aciteum (fasc. I). Koch, Griechische Grammatik. Schnorbusch und Scherer, Griechische Sprachlehre. Kühner, Ausführliche Grammatik der latein. Sprache (1. Band). Suphan, Herder's sämtliche Werke (1. Band).

Für die Schüler-Bibliothek wurden angeschafft: Die Franklin-Expeditionen und ihr Ausgang. — Dietlein, Deutschland über Alles. — Erzählungen aus dem Leben der Thiere von Fr. W. Brendel. — Erzählungen aus der alten Welt von C. Fr. Becker. — Goehring, die Helden des deutschen Befreiungskrieges. — Otto, der alte Fritz.

## VI. Oeffentliche Prüfung und Schlussfeier.

Dienstag, den 16. April, Schlussgottesdienst, Morgens 8 Uhr.

Prüfung der Sexta im Rechnen: Pescher.

„ „ Quinta im Lateinischen: Heydkamp.

„ „ Quarta im Griechischen: Dr. Fisch.

„ „ Tertia in der Geschichte: Dr. Niederländer.

„ „ Secunda in der Mathematik: Dr. Sommer.

„ „ Prima im Homer: Sempinski.

Nachmittags 2 Uhr.

Gesänge und Deklamationen der Schüler und Entlassung der Abiturienten durch den Director. Bekanntmachung des Ascensus und Vertheilung der Zeugnisse.

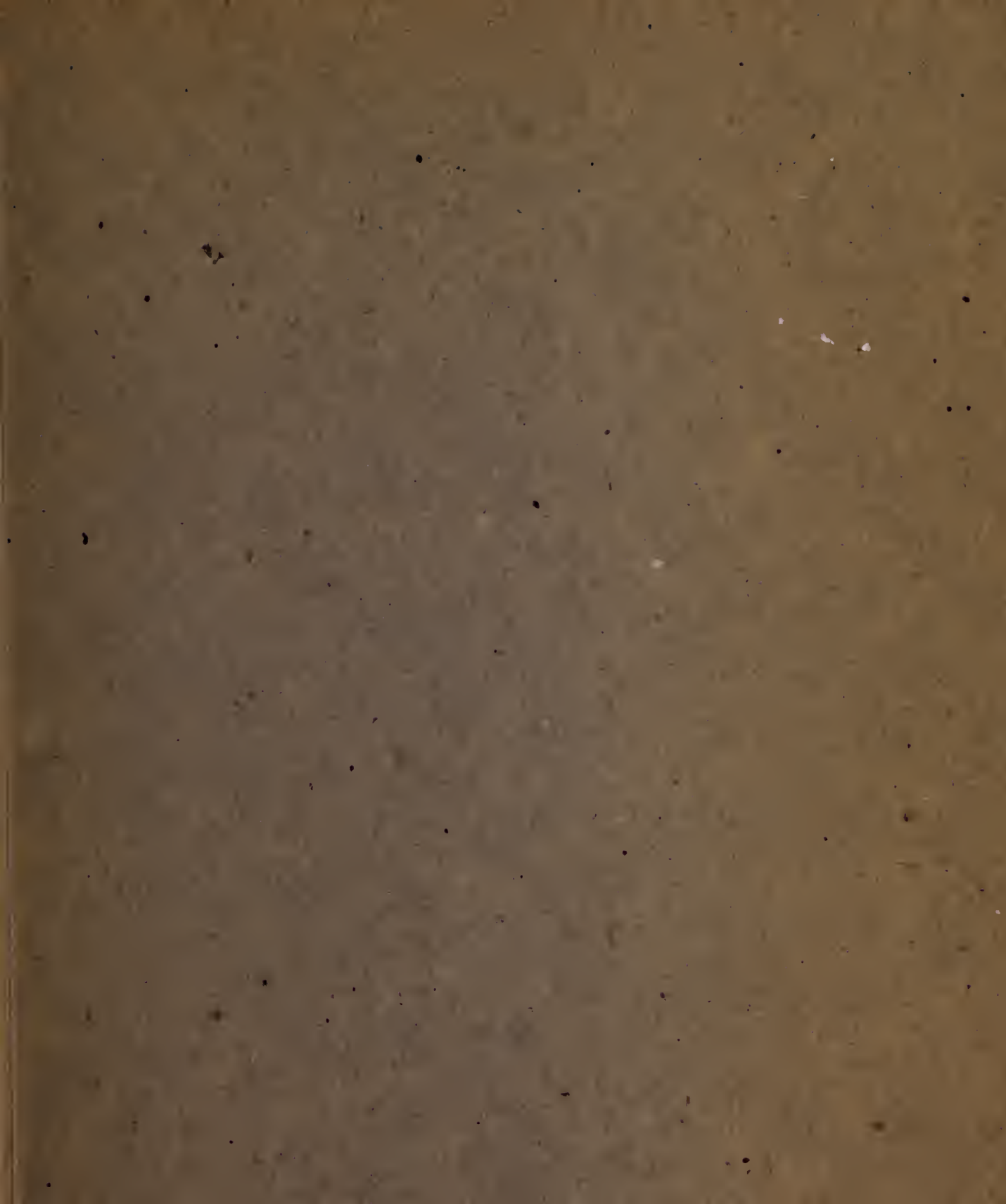
## VII. Schlussbemerkung.

Das neue Schuljahr beginnt Montag den 6. Mai, Morgens 8 Uhr, mit feierlichem Gottesdienste. Alle behufs der Aufnahme zu prüfenden Schüler haben sich Samstag den 4. Mai, Morgens 8 Uhr, im Gymnasialgebäude einzufinden. Anmeldungen nimmt während der Ferien der Director entgegen. Jeder neu aufzunehmende Schüler hat ein von der bisher besuchten Anstalt ausgestelltes Abgangszeugniss und einen Impf- oder Wiederimpfungsschein beizubringen. Die Wohnungen für auswärtige Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Directors gewählt werden.

Münstereifel im April 1878.

Prof. Dr. Renvers,  
Gymnasial-Director.





BW371 .M53  
Beitrage zur Geschichte und zur Lehre

Princeton Theological Seminary-Speer Library



1 1012 00064 8602